



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9

München, 29. Juli 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
12.07.2016	215-I Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbe- kanntmachung – ABek)	1575
06.07.2016	2330-I Änderung des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms	1609
13.07.2016	912-I Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014, AKVS 2014	1610
16.06.2016	913-I Aufhebung der Bekanntmachung über das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2001	1611
30.06.2016	9210-I Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen; Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek)	1611
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
07.07.2016	7815-L Richtlinie zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen für die durch das Jahrtausendhochwasser/ -unwetter zwischen dem 30. Mai 2016 und dem 1. Juni 2016 geschädigten ländlichen Wege in den Außenbereichen der Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn	1614

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
28.06.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdulbaset Mohammed Abdulla Ali Al Marzooqi	1617
06.07.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Markus Thür	1617
13.07.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Christopher Hahn	1617
13.07.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrei Kulazhanka	1617
15.07.2016	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer	1617
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
19.07.2016	Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	1618
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	1619
	Literaturhinweise	1620

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

215-I

Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr

vom 12. Juli 2016, Az. ID2-2225-2-2-1

Inhaltsübersicht

1. Einführung
 2. Alarmierungsplanung
 - 2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung
 - 2.1.1 Zuständigkeit
 - 2.1.2 Abstimmung der Alarmierungsplanungen
 - 2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung
 - 2.1.4 Einsatzstichwörter
 - 2.1.5 Schlagwörter
 - 2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst
 - 2.3 Sanitätseinsatzleitung
 - 2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Bergwacht
 - 2.5 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Gebäude und Anlagen
 - 2.5.3 Unbebaute Flächen
 - 2.5.4 Verkehrswege
 - 2.5.5 Fernleitungen
 - 2.5.6 Gewässer
 - 2.5.7 Brandmeldeanlagen
 - 2.6 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Führungsgruppe Katastrophenschutz – FügK
 - 2.6.3 Örtliche Einsatzleiter – ÖEL
 - 2.6.4 Katastrophenschutz-Sonderpläne
 - 2.6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
 - 2.7 Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS
 - 2.7.1 Einpflege
 - 2.7.2 Änderungsdienst
 - 2.7.3 Verzeichnis der Alarmierungspläne
 3. Alarmierung
 - 3.1 Alarmauslösende Stellen
 - 3.2 Alarmierungsmittel
 - 3.3 Einsatzmittel
 - 3.4 Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ)
 - 3.5 Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden
 - 3.6 Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen
 - 3.6.1 Nachalarmierungen
 - 3.6.2 Alarmierung in Sonderfällen
 4. Schlussbestimmungen
 - 4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - 4.2 Übergangsregelung, Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften
- Anlage: Landesweit einheitlich festgelegte Einsatzstichwörter

1. Einführung

¹Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, schreibt die Errichtung Integrierter Leitstellen (ILS) als alarmauslösende Stellen für Rettungsdienst und Feuerwehr vor. ²Es ist erforderlich, die Alarmierung im Rettungsdienst, im Brand- und Katastrophenschutz insgesamt und einheitlich zu regeln. ³Die bestehenden Alarmierungsplanungen sind an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen sowie in bestimmten Zeitintervallen zu überprüfen. ⁴Für eine gut funktionierende Zusammenarbeit untereinander wird eine einheitliche Einsatzleitsoftware verwendet. ⁵Dies setzt voraus, dass landesweit einheitliche Standards (Einsatzstichwörter, Einsatzschlagwörter, Arbeitsprozesse, Auswertungskriterien, Handlungsprotokolle u. a.) beachtet und die Einsatzmittel landesweit einheitlich bezeichnet werden. ⁶Als Hilfestellung wird durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein Merkblatt zur Alarmierungsplanung erstellt, in dem die einsatztaktischen Mindestanforderungen der Erstalarmierung zum jeweiligen Einsatzstichwort mit dazugehörigen Einsatzschlagwörtern beschrieben sind. ⁷Es wird über die Staatliche Feuerweherschule Würzburg erhältlich sein.

2. Alarmierungsplanung

2.1 Allgemeines zur Alarmierungsplanung

2.1.1 Zuständigkeit

¹Für die Alarmierungsplanungen im Brand- und Katastrophenschutz sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die Alarmierungsplanungen des Rettungsdienstes die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zuständig. ²Sie werden dabei von den Leitern der ILS, den Kreis- und Stadtbrandräten, den Leitern der Berufsfeuerwehren, den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Durchführenden des Rettungsdienstes, den THW-Ortsbeauftragten, allen staatlichen und kommunalen Stellen sowie von den Betreibern von Anlagen und Einrichtungen gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) unterstützt. Auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Art. 3a Abs. 1 Satz 1, Art. 3b Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 2 BayKSG wird verwiesen.

2.1.2 Abstimmung der Alarmierungsplanungen

¹Die Alarmierungsplanungen der Kreisverwaltungsbehörden und der ZRF sind innerhalb des Bereichs einer ILS und zwischen benachbarten Leitstellenbereichen sowie den Vertretungsleitstellen aufeinander abzustimmen. ²Das Abstimmungsverfahren wird von der für die Alarmierungsplanung und deren Änderung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsbehörde oder ZRF) in die Wege geleitet. ³Die Leiter der ILS sind bei

der Abstimmung der Alarmierungsplanungen zu beteiligen. ⁴Kommt es bei einer Abstimmung der Alarmierungsplanung zwischen mehreren Kreisverwaltungsbehörden und einem ZRF oder zwischen mehreren ZRF zu keiner Einigung, entscheidet die Regierung oder in Einzelfällen das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. ⁵Sind Kreisverwaltungsbehörden oder ZRF mit Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken beteiligt, bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die zuständige Regierung oder kann selbst entscheiden. ⁶Für Anlagen, die mehrere Leitstellenbereiche überschreiten (z. B. Mineralölfertleitungen), ist sicherzustellen, dass **jede** ILS

- über die komplette Alarmierungsplanung für die Anlage verfügt,
- die anderen von der Anlage betroffenen ILS unverzüglich über Schadensfälle benachrichtigt,
- im Schadenfall alle ILS, aus deren Zuständigkeitsbereich Einsatzmittel zur Schadensbewältigung zu alarmieren sind, sofort verständigt,
- grundsätzlich nur Einsatzmittel in ihrem Leitstellenbereich alarmiert (Ausnahme: abweichende Vereinbarungen im Einzelfall).

2.1.2.1 Abstimmung im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Kreisverwaltungsbehörde ist insbesondere erforderlich, wenn die Alarmierungsplanungen

- Einsatzmittel unterschiedlicher Fachdienste oder Organisationen betreffen,
- die Einsatzmittel der Feuerwehren verschiedener Gemeinden vorsehen,
- die Gebiete verschiedener Gemeinden berühren,
- die Einbeziehung von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebs oder der Einrichtungen, zu deren Schutz sie aufgestellt wurden, vorsehen,
- den Einsatz gemeindlicher Feuerwehren in Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren vorsehen.

2.1.2.2 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden ist insbesondere erforderlich, wenn

- Anlagen, Gebäude, Objekte, Verkehrswege, Gewässer oder sonstige Einrichtungen, für die eine Alarmierungsplanung erstellt wird, den Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreiten,
- zu erwarten ist, dass Brände oder Unfälle in Anlagen, Gebäuden, Objekten oder sonstigen Einrichtungen sich auch im Zuständigkeitsbereich einer benachbarten Kreisverwaltungsbehörde auswirken,
- eine Kreisverwaltungsbehörde Einsatzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde in ihre Alarmierungsplanung aufnimmt.

2.1.2.3 Abstimmung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF ist insbesondere erforderlich, wenn die Alarmierungsplanungen neben Einsatzmitteln anderer Fachdienste auch Einsatzmittel der Durchführenden des Rettungsdienstes betreffen.

2.1.2.4 Abstimmung zu benachbarten Bundesländern und Staaten

Eine Abstimmung der Alarmierungsplanungen zu benachbarten Bundesländern und/oder Staaten ist insbesondere erforderlich, wenn

- Anlagen, Gebäude, Objekte, Verkehrswege, Gewässer oder sonstige Einrichtungen, für die eine Alarmierungsplanung erstellt wird, den Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates betreffen,
- zu erwarten ist, dass Brände oder Unfälle in Anlagen, Gebäuden, Objekten oder sonstigen Einrichtungen sich auch im Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates auswirken,
- eine Kreisverwaltungsbehörde oder ein ZRF Einsatzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Bundeslandes und/oder Staates in die Alarmierungsplanung aufnimmt.

2.1.3 Grundsätze der Alarmierungsplanung

¹Zweck der Alarmierungsplanung ist eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der bei einem Notruf, einer bestimmten Lage, einem bestimmten Objekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und im **ersten Zugriff** benötigten Einsatzmittel und deren Geräte. ²Daher sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, **unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen**, einzuplanen. ³Weiterhin ist bei der Alarmierungsplanung sicherzustellen, dass für jedes Einsatzstichwort eine Bereichsfolge/Eindringtiefe erstellt wird, bei der auch Duplizitätsfälle berücksichtigt werden. ⁴Bei der Zusammenstellung von folgenden organisatorischen Einheiten kann davon abgewichen werden:

- Gefahrgutzug,
- Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente,
- Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst,
- Wasserrettungszüge Bayern,
- THW-Hilfeleistungskontingente.

⁵Die Alarmierungsplanung ist so aufzustellen, dass dabei alle Vorschriften, wie z. B. die Feuerwehr-Dienstvorschriften, eingehalten werden. ⁶Die Alarmierungsplanung ist die Zuordnung von Einsatzmitteln und Maßnahmen zu

- Einsatzstichwörtern,
- Schlagwörtern,
- Objekten/Gebieten,
- Zeiträumen,
- Mannschaftsstärke.

⁷Die Alarmierung ist flächendeckend mithilfe des Geografischen Informationssystems (GIS) in den ILS zu planen. ⁸Dazu sind als Zonen die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen BOS-Einheiten grafisch zu erfassen. ⁹Nur so kann eine flächendeckende Disposition und Alarmierung erreicht werden. ¹⁰Die alleinige Planung auf der Grundlage von Orten und Ortsteilen ist nicht ausreichend und daher nur als Rückfallebene zu erstellen. ¹¹Über die flächendeckende Planung hinaus sind objekt- und ereignisbezogene Alarmierungsplanungen – soweit erforderlich – anzulegen (z. B. Einsatzplanung für einen Industriebetrieb, Eisenbahnunfall, siehe auch Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4). ¹²Es ist anzustreben, die Alarmierungsplanung auf Fahrzeuge und kleinere Organisationseinheiten (Schleifen) bezogen anzulegen, um eine möglichst bedarfsgerechte Alarmierung zu erreichen. ¹³Die tageszeitlich schwankende Verfügbarkeit von Einsatzkräften ist dabei zu berücksichtigen und im Einsatzleitsystem zu hinterlegen. ¹⁴Unabhängig von der Alarmierung gemäß der Alarmierungsplanung sind Nachalarmierungen durch die ILS jederzeit möglich (siehe hierzu Nr. 3.6). ¹⁵Die Regierungen sowie das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr können die Umsetzung dieser Bekanntmachung (örtliche Alarmierungsplanung) jederzeit überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Regelungen dieser Bekanntmachung treffen.

2.1.4 Einsatzstichwörter

¹Die Einsatzstichwörter sind im Einsatzleitsystem die Steuerbefehle für die Disposition von Einsatzmitteln. ²Zusammen mit den Angaben zu Zeit und Ort des Geschehens werden in Abhängigkeit vom Einsatzstichwort mit dem zugehörigen Schlagwort Einsatzmittel alarmiert und weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Benachrichtigung von Behörden und Organisationen eingeleitet. ³Der Katalog der für das Einsatzleitsystem zugelassenen Einsatzstichwörter und Schlagwörter muss für ganz Bayern einheitlich sein und wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr geführt und fortgeschrieben. ⁴Die Einsatzstichwörter mit den dazugehörigen Schlagwörtern (siehe **Anlage**) sind so konzipiert, dass mit ihnen alle Erfordernisse einer lagebezogenen Alarmierungsplanung erfüllt werden können. ⁵Sie beziehen sich auf gemeldete Sachverhalte oder Ereignisse und nicht auf konkrete Objekte, Gebiete oder Zeiträume. ⁶Welche und wie viele Einsatzmittel, Geräte und Einsatzkräfte einem bestimmten Einsatzstichwort und Schlagwort zur Alarmierung zugeordnet werden und welche sonstigen Maßnahmen bei dieser Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination einzuleiten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, wobei die angegebenen Mindestanforderungen erfüllt sein müssen. ⁷Einheitliche Vorgaben, welche Einsatzmittelketten durch eine bestimmte Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination ausgelöst werden, bestehen – bis auf die Mindestanforderungen – daher nicht. ⁸Vielmehr ist bei der Alarmierungsplanung von den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden und ZRF unter Berücksichtigung der örtlichen Ver-

hältnisse festzulegen, welche Einsatzmittelketten mit dem jeweiligen Einsatzstichwort und -schlagwort verknüpft sind. ⁹Die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr (Brand und THL) können additiv verwendet werden. ¹⁰Zusätzlich können die Einsatzstichwörter für Rettungsdienst und Feuerwehr mit den sonstigen Einsatzstichwörtern und den Einsatzstichwort-Modulen (siehe Anlage) kombiniert werden. ¹¹Um unnötige Mehrfachalarmierungen von gleichen Einsatzmitteln zu vermeiden, können die Einsatzstichwörter Brand, ABC und THL nicht miteinander kombiniert werden. ¹²Somit ist eine dem Meldebild angepasste und flexible Alarmierung gewährleistet. ¹³Wie viele und welche Einsatzmittel und Einsatzkräfte im Einzelfall alarmiert werden, ergibt sich im Einsatzleitsystem aus der Kombination

- der Alarmierungsplanung,
- eines bestimmten oder mehrerer Einsatzstichwörter,
- additiver Einsatzmittelketten zu Schlagwörtern,
- eines Objekts oder Gebiets,
- des Alarmierungszeitpunkts.

2.1.5 Schlagwörter

¹Jedem Einsatzstichwort ist eine bestimmte Anzahl von Schlagwörtern zugeordnet. ²Die Schlagwörter sollen dem Disponenten in der ILS dabei helfen, das Ergebnis seiner Notrufabfrage dem zutreffenden Einsatzstichwort zuzuordnen. ³Es wurde auf sinnfällige und umgangssprachlich „griffige“ Schlagwörter geachtet. ⁴Beispiele: Einsatzstichwort „B 2“, mögliche Schlagwörter: „Bahndamm“, „Gartenhütte, Schuppen“, „PKW“ oder Einsatzstichwort „RD 2“, mögliche Schlagwörter: „Atmung / vitale Bedrohung“, „Trauma / vitale Bedrohung – Starke Blutung“. ⁵Für den **Rettungsdienst** sowie den **Brand- und Katastrophenschutz** wird im Einsatzleitsystem ein **landesweit einheitlicher Grundbestand an Schlagwörtern** hinterlegt, der vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Vertretern der Feuerwehren, Vertretern der Kreisverwaltungsbehörden, den ZRF und den Durchführenden des Rettungsdienstes regelmäßig weiterentwickelt wird. ⁶Damit wird sichergestellt, dass bayernweit geltende Vorgaben wie beispielsweise der Notarzt-Indikationskatalog in den Schlagwörtern und in der Folge in den Einsatzstichwörtern umgesetzt werden. ⁷Darüber hinaus steht es dem jeweiligen ZRF frei, zusätzliche Schlagwörter für die Einsatztypen Infoeinsatz und Katastrophenschutz zu hinterlegen. ⁸Die Festlegung von Einsatzmittelketten und Maßnahmen im Rahmen der Alarmierungsplanung bezieht sich immer auf die Einsatzstichwörter und Schlagwörter.

2.2 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Rettungsdienst

¹Der ZRF legt fest, welche Einsatzmittelketten und Maßnahmen mit einem bestimmten Einsatzstichwort bzw. Schlagwort des Rettungsdienstes verknüpft werden. ²Dabei sind das Bayerische

Rettungsdienstgesetz, die dazu ergangenen Verordnungen und der jeweils aktuelle Notarzt-Indikationenkatalog sowie weitere verbindliche Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu beachten.³ Danach ist grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einzusetzen.⁴ Zu Notfalleinsätzen werden Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungswagen, Luftrettungsmittel sowie im Bedarfsfall Sonderfahrzeuge und Sondergeräte des Rettungsdienstes (insbesondere der Berg- und Wasserrettung) eingesetzt.⁵ Es wird empfohlen besondere Alarmierungsplanungen für größere oder komplexe Wasserflächen zu erstellen, um die örtlichen Verhältnisse mit besetzten Wachen der Wasserrettung oder verkürzte Rüstzeiten durch Einsatzmittel der Wasserrettung nahe am Schadensgebiet zu berücksichtigen.⁶ Dabei sind neben dem automatisierten Routing auch Zugänglichkeiten zum jeweiligen Gewässer zu berücksichtigen.⁷ Die schnellst verfügbaren Einsatzmittel werden in der Regel durch Standortfeststellungen (GPS) in Kombination mit entsprechenden Routingtaktiken durch den Leitreechner vorgeschlagen.⁸ Die Taktiken sollen dabei in der Eindringtiefe so gefasst sein, dass das übliche rettungsdienstliche Aufkommen auch in Duplizitätsfällen immer zu einem Vorschlag des Leitrechners führt.⁹ Große Schadensszenarien und die Rückfallebene (z. B. bei Ausfall des Routingsservers) müssen durch die additive Festlegung von Bereichsfolgen mindestens auf Ebene der Gemeinden abgedeckt werden.¹⁰ Mit Einführung der Vernetzung der Leitstellen und der dynamischen Datenverteilung ist es notwendig, dass sich benachbarte Leitstellenbereiche intensiv in Bezug auf Änderungen und Ergänzungen relevanter Teile der Datenversorgung (z. B. im Bereich der verwendeten Dienststellen) austauschen.¹¹ Nur auf diese Art ist gewährleistet, dass in der Rückfallebene bzw. bei großen Schadensszenarien die Einsatzmittel durch den Leitreechner gefunden werden können.¹² Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen (Rückfallebene zur GPS-Übermittlung) für benachbarte Standorte festgelegt werden.¹³ Die Bereichsfolge ist die Reihenfolge der Wachstandorte/Dienststellen, auf deren Grundlage das Einsatzleitsystem das schnellst verfügbare Einsatzmittel vorschlägt.¹⁴ Nur so ist eine Rückfallebene für das automatische Routing des Einsatzleitsystems gegeben.¹⁵ Bei der Alarmierungsplanung wird der ZRF maßgeblich von den Durchführenden des Rettungsdienstes und dem Betreiber der ILS unterstützt.¹⁶ Es ist zu prüfen, ob für bestimmte Ereignisse oder für bestimmte bauliche Anlagen, Objekte sowie Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen oder sonstige Sonderfälle besondere Alarmierungsplanungen des Rettungsdienstes aufgestellt bzw. an die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten angepasst werden müssen.¹⁷ Der Sonderbedarf bei Großschadenslagen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayRDG ist durch den ZRF in die Alarmierungsplanung einzubeziehen.

2.3 Sanitätseinsatzleitung

Eine Sanitätseinsatzleitung – Organisatorischer Leiter (OrgL) und Leitender Notarzt (LNA) – ist entsprechend § 14 Abs. 1 AVBayRDG in die Alarmierungsplanung aufzunehmen.

2.4 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Bergwacht

¹Für Einsätze im Gebirge und in Höhlen wird zunächst die zuständige Bergrettungswache und das Modul EL BWB alarmiert.² Im Falle des Vorliegens einer Notarztindikation legt der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung neben der in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) gültigen Erstalarmierung zusätzlich fest, welcher Notarzt (Land-, Luft-, Bergrettung) zum Einsatz kommt.³ Nach der ersten Lageerkundung erfolgt durch ihn die Nachforderung weiterer Einsatzmittel.⁴ Bei Einsätzen in Zuständigkeitsgebieten der Landrettung, bei denen regelmäßig die Unterstützung der Berg- und Höhlenrettung notwendig wird, kann standardmäßig das Modul EL BWB hinzu alarmiert werden.⁵ Im Falle technischer Störungen an Seilbahnanlagen ohne Personenschaden wird zunächst nur das Modul EL BWB alarmiert – mit dem zuständigen Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.5 Besonderheiten der Alarmierungsplanung der Feuerwehr

2.5.1 Allgemeines

¹Für jede Einsatzstichwort-Schlagwort-Kombination für die Feuerwehr sind die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlichen Einsatzmittel einzuplanen.² Die zuständige Ortsfeuerwehr ist immer in die Einsatzmittelkette aufzunehmen.³ Für den Fall, dass die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht oder nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung Bereichsfolgen für weitere Feuerwehren/Dienststellen (auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen sowie Leitstellenbereiche hinweg) festgelegt werden.⁴ Das Einsatzleitsystem greift entsprechend der festgelegten Bereichsfolgen auf die geeigneten und am schnellsten verfügbaren Einsatzmittel weiterer Feuerwehren/Dienststellen zu.⁵ Einer Zuweisung von Einsatzbereichen im Sinn des Art. 17 Abs. 3 BayFwG bedarf dies nicht.⁶ Soweit jedoch Feuerwehren formell zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, ist das in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayFwG vorgesehene Verfahren zu beachten.⁷ Soweit bestimmte Einsatzstichwörter bzw. Schlagwörter aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht relevant sind (z. B. „B Schientunnel“), wird dafür keine Alarmierungsplanung aufgestellt.

2.5.2 Gebäude und Anlagen

¹Für alle Gebäude und Gebäudekomplexe, die Sonderbauten im Sinn des Bauordnungsrechts sind, ist zu prüfen, ob eine eigene Alarmierungsplanung zu erstellen ist bzw. diese an die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten angepasst werden muss.² Für bauliche Anlagen mit größerem Gefah-

renpotential und Errichtungs- und/oder Betriebsgenehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bauordnungsrecht (z. B. Gentechnikgesetz) ist in jedem Fall eine objektbezogene Alarmierungsplanung zu erstellen.³Für sonstige Anlagen ist eine Alarmierungsplanung aufzustellen, wenn erhebliches Gefahrenpotential vorliegt oder besonderes Einsatzpotential erforderlich ist.⁴Krankenhausalarmplanungen nach Art. 8 Abs. 1 BayKSG sind bei der Alarmierungsplanung zu berücksichtigen.

2.5.3 Unbebaute Flächen

¹Für unbebaute Flächen (z. B. Wälder, Felder, Wiesen, Brachland) ist eine allgemeine Alarmierungsplanung aufzustellen.²Besondere Bedingungen (z. B. Naturschutzgebiet) und besondere Schwierigkeiten bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung (z. B. im Sumpfgebiet) sind bei der Alarmierungsplanung durch die Einbindung der erforderlichen Einsatzmittel und Maßnahmen zu berücksichtigen.³Für Wälder ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über Richtlinien zur Waldbrandabwehr vom 9. April 2013 (AllMBl. S. 189) zu berücksichtigen.⁴Bei Bränden im Gebirge wird neben den Einsatzeinheiten der Feuerwehr das Modul EL BWB alarmiert.⁵Mit dem Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung erfolgt die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Transportunterstützung sowie zur rettungsdienstlichen und -technischen Einsatzabsicherung.⁶Auf Nachforderung durch ihn werden weitere Einsatzmittel der Berg- und Höhlenrettung alarmiert.

2.5.4 Verkehrswege

2.5.4.1 Straßen

¹Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen, falls dies einsatztaktisch erforderlich ist.²Sie erfolgt nach den Straßennummern und der Kilometrierung.³Werden künftig andere Systeme eingeführt, ist die Planung daran anzupassen.⁴Soweit die Straßen baulich getrennte Richtungsfahrbahnen haben, erfolgt die Alarmierungsplanung zwischen Anschlussstellen und unterschieden nach Richtungsfahrbahnen.

2.5.4.2 Bundesautobahnen

¹Für Bundesautobahnen ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen.²Sie erfolgt nach den Nummern der Bundesautobahnen, unterschieden nach Richtungsfahrbahnen, zwischen Anschlussstellen und nach der Kilometrierung.³Eine Planung ist grundsätzlich zwischen zwei Anschlussstellen durchzuführen.⁴Werden künftig andere Systeme eingeführt, ist die Planung daran anzupassen.

2.5.4.3 Eisenbahnen

¹Für Bahnstrecken ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen; sie erfolgt dabei

- nach Streckenabschnitten zwischen Bahnhöfen oder Haltepunkten,

- nach Streckennummern (mehrgleisige Bahnstrecken können verschiedene Streckennummern haben),
- nach der Kilometrierung der Bahnstrecken,
- unter Berücksichtigung topografischer Gesichtspunkte (Flüsse mit Brücken, Berge mit Tunnel usw.) und
- unter Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeit zu den Bahnstrecken und der einsatztaktischen Überlegungen (Stärke und Ausrüstung der Feuerwehren).

²Für besondere Bauwerke wie größere Brücken, Tunnels und Bahnübergänge mit erfahrungsgemäß größerem Gefährdungspotential sind zusätzliche Alarmierungsplanungen erforderlich.³Bei der Alarmierungsplanung im Eisenbahnbereich ist für alle Einsatzstichwörter dafür Sorge zu tragen, dass als erste Maßnahme die zuständige Notfalleitstelle benachrichtigt wird, um möglichst früh Sicherungsmaßnahmen auf der betroffenen Strecke einzuleiten.⁴Die Alarmierung der Notfallmanager für Bahnstrecken, für die die Deutsche Bahn AG das Notfallmanagement durchführt, erfolgt durch die Notfalleitstellen der Deutschen Bahn AG.

2.5.5 Fernleitungen

¹Für Fernleitungen, in denen gefährliche Gase oder Flüssigkeiten (brennbar, giftig etc.) gefördert werden, ist – ggf. im Rahmen von Katastrophenschutz-Sonderplänen – eine Alarmierungsplanung zu erstellen.²Sie erfolgt in Streckenabschnitten zwischen Absperrorganen (Schieber) und nach der Kilometrierung.³Bei Bündelung mehrerer Leitungen sind getrennte Alarmierungsplanungen dann vorzusehen, wenn in den Leitungen Stoffe unterschiedlicher einsatztaktischer Relevanz (z. B. Gase oder Flüssigkeiten) transportiert werden.

2.5.6 Gewässer

¹Für Bundeswasserstraßen und die weiteren Gewässer erster Ordnung (im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG) ist eine Alarmierungsplanung zu erstellen.²Sie erfolgt bei Bundeswasserstraßen und Flüssen nach der Kilometrierung.³Bei den übrigen Gewässern sind geeignete Alarmierungsplanungen zu erstellen, soweit dies aufgrund ihrer Größe, Unübersichtlichkeit und der Zugänglichkeit des Ufers angezeigt ist.⁴Bereits vorhandene Alarmierungsplanungen sind auf die aktuellen Gegebenheiten/Möglichkeiten hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2.5.7 Brandmeldeanlagen

¹Für Gebäude oder Anlagen mit Brandmeldeanlagen ist jeweils eine eigene Alarmierungsplanung aufzustellen.²Der Betreiber der Brandmeldeanlage soll über den Inhalt der Alarmierungsplanung informiert werden.³Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), sind an die zuständige behördlich benannte alarmauslösende Stelle aufzuschalten.⁴Die Brandmeldung muss automatisch dorthin weitergeleitet werden.⁵Behördlich benannte alarmauslösende Stelle ist

ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme ausschließlich die örtlich zuständige ILS.⁶Die Aufschaltung nicht notwendiger Brandmeldeanlagen auf die ILS soll gestattet werden, wenn die Alarmübertragungsgeräte den Anforderungen entsprechen, die an notwendige Brandmeldeanlagen gestellt werden (z. B. bezüglich der übermittelten Datentelegramme).⁷Die Nummerierung der an die Alarmübertragungsanlagen angeschlossenen Brandmeldeanlagen erfolgt nach einer landesweit einheitlichen Systematik.⁸Dabei bleibt es dem Betreiber einer ILS freigestellt, bei der Zusammenlegung bereits bestehender verschiedener Alarmübertragungsanlagen die Melder im Leitstellenbereich neu zu nummerieren.⁹Zur Unterscheidung der einzelnen Melder im Leitstellenverbund Bayern wird folgende Systematik verwendet:

- Nummer zur Bezeichnung des Leitstellenbereichs (zweistellig, nach der Reihenfolge des § 1 AVBayRDG),
- Nummer zur Bezeichnung der Alarmempfangsanlage im Leitstellenbereich (zweistellig),
- Nummer zur Bezeichnung der angeschlossenen Brandmeldeanlage (vierstellig),
- Bindestrich,
- bis zu sechsstellige Linien- und Zusatznummerierung.

2.6 Besonderheiten der Alarmierungsplanung im Katastrophenschutz

2.6.1 Allgemeines

Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen im Brand- und Katastrophenschutz eingeplanten Einsatzmittel sind mit näheren Angaben (Adresse, Erreichbarkeit, Ansprechpartner usw.) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen und im „Allgemeinen Katastrophenschutzplan“ bzw. im EDV-System GeoKAT aufzunehmen.

2.6.2 Führungsgruppe Katastrophenschutz – FÜGK

¹Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen, sind mindestens fünf entscheidungsbefugte Vertreter der Katastrophenschutzbehörde als so genannte „Ansprechpartner FÜGK“ zu benennen.²Ein Ansprechpartner FÜGK ist von der ILS zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses die einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 BayKSG oder das Tätigwerden eines Örtlichen Einsatzleiters nach Art. 15 BayKSG erforderlich ist.³Hierzu werden die Ansprechpartner FÜGK unter den entsprechenden Einsatzstichwörtern in die Alarmierungsplanung eingebunden.⁴Die Entscheidung, bei welchen Einsatzstichwörtern die Kreisverwaltungsbehörde als Katastrophenschutz- bzw. Sicherheitsbehörde zu alarmieren ist, trifft diese selbst.⁵Die Kreisverwaltungsbehörde stellt der ILS die für die Alarmierung erforderlichen Angaben zur Verfügung und aktualisiert diese im Fall von Veränderungen unverzüglich.⁶Weitere Mitglieder der FÜGK werden

bei Bedarf auf Veranlassung des erstalarmierten Ansprechpartner FÜGK durch die ILS alarmiert (vgl. Anlage, Einsatzstichwort-Modul FÜGK).⁷Die Ansprechpartner FÜGK sind mit Funkmeldeempfängern oder Mobiltelefonen auszustatten.⁸Für die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gelten gesonderte Regelungen.

2.6.3 Örtliche Einsatzleiter – ÖEL

¹Die von der Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 6 BayKSG vorab benannten „Örtlichen Einsatzleiter“ sind in die Alarmierungspläne aufzunehmen, indem sie bei den entsprechenden Einsatzstichwörtern als Einsatzmittel hinterlegt werden.²Die Hinterlegung des ÖEL als Einsatzmittel muss für Schadenslagen erfolgen, die erwarten lassen, dass

- aufgrund der zu alarmierenden Einsatzkräfte und Organisationen Koordinierungsbedarf entstehen wird,
- mit einer größeren Zahl an gefährdeten oder geschädigten Personen zu rechnen ist,
- mit außergewöhnlich hohen Schäden zu rechnen ist,
- mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung oder Umwelt zu rechnen ist.

2.6.4 Katastrophenschutz-Sonderpläne

¹Die Katastrophenschutzbehörden legen bei Bedarf (z. B. für bestimmte Objekte oder Ereignisse) Katastrophenschutz-Sonderpläne an.²Sie unterscheiden sich von der sonstigen Alarmierungsplanung, insbesondere im Brandschutz, durch ihren Umfang und dadurch, dass die Alarmierung von der ILS in jedem Fall entsprechend den Festlegungen in den Katastrophenschutz-Sonderplänen unverändert und vollständig durchzuführen ist.

2.6.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

¹Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) gehört es zu den Aufgaben des THW, bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen technische Hilfe zu leisten.²Darüber hinaus steht das THW auch für die technische Hilfeleistung bei anderen Unglücksfällen (z. B. Verkehrsunfälle, Bergung von Verschütteten nach Explosionen) zur Verfügung.³Das THW soll deshalb in die Alarmierungsplanung aufgenommen werden, wenn es den Schadensort schneller mit der erforderlichen Geräteausstattung erreicht als die nächstgelegene, ausreichend ausgerüstete Feuerwehr.⁴Zusammen mit dem THW ist dabei grundsätzlich die Feuerwehr einzuplanen.⁵Die Bereitschaftsdienste des THW an Bundesautobahnen bleiben davon unberührt und richten sich nach gesondert getroffenen Regelungen.⁶Einheiten des THW mit Booten oder Tauchergruppen sind für Einsätze bei Unfällen auf Gewässern einzuplanen, soweit die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz (BRK), die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), der Freiwillige

Seenot-Dienst e. V. (FSD) oder die Feuerwehren nicht mit geeigneten Mitteln und in der gleichen Zeit eingesetzt werden können.

2.7 Behandlung der Alarmierungsplanungen in den ILS

2.7.1 Einpflege

¹Die Kreisverwaltungsbehörden und die ZRF haben die ILS unverzüglich über ihre Alarmierungsplanungen und den Inhalt des Allgemeinen Katastrophenschutzplans (EDV-System GeoKAT) zu unterrichten. ²In den ILS sind die Alarmierungsplanungen unverzüglich in das Einsatzleitsystem nach den Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr einzupflegen. ³Alle im Rahmen der Erstellung von Alarmierungsplänen eingeplanten Einsatzmittel und Geräte werden in einer Einsatzmitteldatei erfasst. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF stimmen sich mit dem Betreiber der ILS über das Verfahren und den Umfang der zu übernehmenden Daten ab. ⁵Änderungen und Ergänzungen dieser Daten haben die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden und ZRF unverzüglich der ILS zur Aktualisierung zu übergeben. ⁶Der Zeitpunkt der Übernahme in das Einsatzleitsystem ist dem ZRF oder der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. ⁷Diese unterrichten die eingeplanten oder betroffenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger in geeigneter Weise.

2.7.2 Änderungsdienst

¹Alle in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen, Stellen bzw. deren Träger teilen Änderungen unverzüglich dem ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) mit. ²Die Kreisverwaltungsbehörden und ZRF sind dafür verantwortlich, dass die Alarmierungspläne ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden und die ILS die jeweils aktuelle Fassung oder entsprechende Änderungsmitteilungen erhält. ³Kurzfristig und unvorhergesehen eingetretene Änderungen bei den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen sollen von diesen oder ihren Trägern unverzüglich und unmittelbar der ILS mitgeteilt werden, wenn sonst eine Beeinträchtigung der Alarmierungssicherheit droht. ⁴Die von der kurzfristigen Änderung betroffene Kreisverwaltungsbehörde oder der ZRF ist über die unmittelbare Mitteilung an die ILS unverzüglich zu informieren. ⁵Über die Einzelheiten des Verfahrens sollen zwischen der ILS, den Kreisverwaltungsbehörden und dem ZRF Vereinbarungen getroffen und den in den Alarmierungsplanungen enthaltenen Einheiten, Personen und Stellen mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben werden.

2.7.3 Verzeichnis der Alarmierungspläne

Die Alarmierungspläne sind in der ILS als Dokumentation und als Rückgriffsmöglichkeit bei Störungen in Papierfassungen oder auf andere geeignete Weise, sortiert nach Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden, Ortsteilen, Straßen, Gebieten, Objekten usw., zu hinterlegen.

3. Alarmierung

3.1 Alarmauslösende Stellen

¹Alarmauslösende Stellen sind die örtlich zuständigen ILS; Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 ILSG bleibt unberührt. ²Bei Störungen unterstützen sich die ILS gegenseitig bei der Annahme von Notrufen und Meldungen und bei den erforderlichen Alarmierungen nach einem vorab geregelten Vertretungs- und Unterstützungskonzept.

3.2 Alarmierungsmittel

¹Die ILS nutzen zur Alarmierung die Funkeinrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). ²Sicherheitsbehörden, Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren und Technisches Hilfswerk werden grundsätzlich über die analogen Funkverkehrsnetze der Feuerwehren alarmiert. ³Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Betreuungsdienst werden grundsätzlich über die analogen Funkverkehrsnetze des Rettungsdienstes alarmiert. ⁴Zukünftig werden die Sicherheitsbehörden, Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst und ggf. das Technische Hilfswerk über das BOS-Digitalfunknetz alarmiert. ⁵Es werden zertifizierte Endgeräte (z. B. TETRA-Meldeempfänger, Funkgeräte) nach dem Call-Out-Standard alarmiert. ⁶Eine von dieser Regelung abweichende drahtgebundene Alarmierung ist mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde (für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz) oder des ZRF (für den Bereich Rettungsdienst) im Einvernehmen mit der ILS zulässig, sofern sie den Erfordernissen einer sicheren und unverzüglichen Alarmierung genügt. ⁷Sonstige Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. ⁸Soweit im Einzelfall eine Alarmierung mit BOS-Funk nicht möglich ist, legt der ZRF oder die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der ILS, der zu alarmierenden Einheit, Person, Behörde oder sonstigen Stelle das Alarmierungsverfahren fest. ⁹Für den Fall von Störungen des BOS-Funks sind Ersatzalarmierungsverfahren zu vereinbaren. ¹⁰Für örtliche Stromausfälle sind Ersatzlösungen vorzusehen. ¹¹Probealarme sind regelmäßig durchzuführen. ¹²Die Termine für den Probealarm für eine stille Alarmierung (Alarmgeber, Meldeempfänger, Rundsteuerempfänger usw.) im Analog- wie auch im Digitalfunk sollen so gewählt werden, dass sowohl die Alarmempfänger als auch der Arbeitsablauf in der ILS möglichst wenig beeinträchtigt werden. ¹³Sirenen sollen grundsätzlich am ersten Samstag im Monat zwischen 11 Uhr und 14 Uhr durch Probealarm auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. ¹⁴Das ordnungsgemäße Funktionieren der Alarmierungsmittel ist nach einem von den Kreisverwaltungsbehörden und ZRF festgelegten Verfahren von den ILS zu überprüfen.

3.3 Einsatzmittel

¹Einsatzmittel sind insbesondere Fahrzeuge, Organisationseinheiten, Ortsfeuerwehren, Personen, Gruppen von Einsatzkräften und Geräte. ²Die

ILS ist durch entsprechende Statusmeldungen über deren Verfügbarkeit ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.³Nach einer Alarmierung sind grundsätzlich die Meldungen „ausgerückt“ und „Einsatzstelle erreicht“ abzugeben.⁴Das erst-eintreffende Einsatzmittel gibt unverzüglich eine erste Lagemeldung ab.⁵Bei der Beendigung von Einsätzen sind die Meldungen „von Einsatzstelle abgerückt“ und „ingerückt“ abzugeben.⁶Ist ein Einsatzmittel nicht einsatzklar, muss dies ebenfalls umgehend der ILS gemeldet werden.⁷Im Rettungsdienst werden zusätzlich die Statusmeldungen „auf dem Weg zum Zielkrankenhaus“ und „Zielkrankenhaus erreicht“ übermittelt.

3.4 Alarmierung der Kreiseinsatzzentralen (KEZ)

¹Im Rahmen der Alarmierungsplanung ist zu regeln, in welchen Fällen eine KEZ (falls vorhanden) zu alarmieren ist.²Die KEZ unterstützt in Abstimmung mit der ILS den jeweiligen Einsatzleiter, soweit dies erforderlich ist.³Im Fall großräumiger Schadensereignisse kann die ILS der KEZ Einsätze, die nicht zeitkritisch sind, zur selbstständigen Bearbeitung übertragen.⁴Dazu weist die ILS der KEZ die erforderlichen Einsatzmittel zu, die aus ihrer Sicht zur Schadensbewältigung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 ILSG).⁵Auf Mitteilung eines zusätzlichen Bedarfs durch den jeweiligen Einsatzleiter weist die ILS andere oder weitere Einsatzmittel und Einsatzkräfte zu.⁶Dabei ist darauf zu achten, dass für die Bewältigung zeitkritischer Einsätze ausreichend Reserven an Einsatzmitteln gebildet werden.⁷Diese müssen nach ihrer Alarmierung durch die ILS unverzüglich einen Auftrag für zeitkritische Einsätze übernehmen können.

3.5 Alarmierung der Kreisverwaltungsbehörden

¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zu alarmieren, wenn zu erwarten oder nicht auszuschließen ist, dass zur Bewältigung eines Schadensereignisses ihr Tätigwerden als Sicherheits- oder Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist.²Die Alarmierung erfolgt durch die ILS.

3.6 Nachalarmierungen, Alarmierung in Sonderfällen

3.6.1 Nachalarmierungen

¹Nachalarmierungen erfolgen, wenn es aufgrund eines geänderten Meldebildes oder einer Mitteilung des Einsatzleiters nötig wird, weitere Ein-

satzmittel und Geräte zu alarmieren.²Nachalarmierungen dürfen ausschließlich durch die ILS erfolgen.

3.6.2 Alarmierung in Sonderfällen

¹Bei Ereignissen, für die aufgrund ihrer Seltenheit oder Besonderheit keine Alarmierungsplanung vorliegt (z. B. großflächige Sturmschäden), alarmiert die ILS nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen oder auf Weisung der Kreisverwaltungsbehörde oder eines (Örtlichen) Einsatzleiters die Einsatzmittel und Einsatzkräfte, die zur Schadensbewältigung voraussichtlich erforderlich sind.²Nachalarmierungen erfolgen entsprechend

- der Mitteilung der Einsatzleiter über zusätzlich erforderliche Ressourcen,
- den Weisungen der Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 17. Juli 2017 in Kraft.²Sie tritt mit Ablauf des 16. Juli 2027 außer Kraft.

4.2 Übergangsregelung, Fortgeltung und Aufhebung von Vorschriften

¹Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBl. S. 540) tritt mit Ablauf des 16. Juli 2017 außer Kraft.²Die bestehenden Alarmierungsplanungen sind bis 16. Juli 2017 zu überprüfen und den Vorgaben dieser Bekanntmachung anzupassen.³Ab 17. Juli 2017 erfolgt die Alarmierung nach den an diese Bekanntmachung angepassten Alarmierungsplanungen.⁴Bis dahin erfolgt die Alarmierung nach den bestehenden Alarmierungsplanungen.⁵Bis zur Inbetriebnahme der ILS im jeweiligen Leitstellenbereich richtet sich die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz weiterhin nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 (AllMBl. S. 856), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl. S. 104) geändert worden ist.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage
zu Nr. 2.1.4 ABek

Einsatzstichwörter

1	2	3	4	5	6	7
Stichwörter Brand	Stichwörter THL	Stichwörter ABC	Stichwörter RD	sonstige Stichwörter	Infoeinsätze	Module
B 1	THL AMOK FW	ABC 1	RD ABSICHERUNG	SON BELEUCHTUNG	INF ABNAHME BMA	DEKON-EINSATZKRÄFTE
B 2	THL BELEUCHTUNG	ABC 2	RD AMOK RD	SON EINGLEISEN	INF APOTHEKENAUSKUNFT	EINSATZLEITER BWB
B 2 PERSON	THL BOMBENDROHUNG	ABC 3	RD BERGRETTUNG	SON HILFE / SONSTIGES FW	INF AUSFALL	EINSATZLEITER RD
B 3	THL BOMBENFUND	ABC B	RD BETREUUNG	SON HUBSCHRAUBERLANDUNG	INF BMA PROBE	EINSATZLEITER WR
B 3 PERSON	THL ERKUNDUNG	ABC B ATOM	RD EISUNFALL 1	SON MOTORRADSTREIFE	INF BMA STÖRUNG	EINSATZLEITUNG FEUERWEHR
B 4	THL FIRST RESPONDER	ABC B BIO / CHEMIE	RD EISUNFALL 2	SON PSNV (B)	INF EIGENUNFALL	EINSATZLEITUNG THW
B 5	THL GEBÄUDEEINSTURZ	ABC EXPLOSION	RD EISUNFALL 3	SON PSNV (E)	INF GIFTNOTRUF	ERSTVERSORGUNG
B 6	THL GROßTIERRETTUNG	ABC GEFÄHRSTOFFMELDEANLAGE	RD HILFE / SONSTIGES	SON THW BEREITSCHAFT	INF HOCHWASSERMELDUNG	GEFÄHRGUTZUG
B 7	THL HUBSCHRAUBERLANDUNG	ABC KRAFTSTOFF	RD INFEKT GR4 / E	SON TRAGEHILFE	INF KASSENÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST	GERÄTESATZ WALDBRAND
B 8	THL P AUFZUG	ABC ÖL LAND	RD ITH	SON ÜBERÖRTLICHER EINSATZ	INF LUFTBEOBACHTUNG	HUNDESTAFFEL
B BMA	THL P EINGESCHLOSSEN	ABC ÖL WASSER	RD KTP		INF ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	MED. TASK FORCE (MTF)
B BOOT	THL P RETTUNG H / T	ABC THL ATOM	RD KTP / RTW		INF PROBEALARM	MESSEN
B ELEKTROANLAGE	THL P STRAßENBAHN	ABC THL BIO / CHEMIE	RD MANV 10 – 15		INF SAN-DIENST	ÖL
B SCHIENENTUNNEL	THL P STROM		RD MANV 16 – 25		INF SICHERHEITSWACHE	RETTUNGSZUG RD
B SCHIFF	THL P U-BAHN		RD MANV 26 – 50		INF UNWETTERWAR- NUNG	SANEL
B STRAßENTUNNEL	THL P VERSCHÜTTET		RD MANV 51 – 100		INF VERKEHRSSICHERUNG	SCHWERG. PATIENT
B WALD	THL P ZUG		RD MANV ab 100		INF WACHBESETZUNG	SEG BEHANDLUNG
B ZUG	THL RETTUNGSKORB		RD 1		INF ZAHNARZTNOT- DIENST	SEG BETREUUNG
	THL 1		RD 2			SEG CBRNE
	THL 2		RD 2-KIND			SEG IUK
	THL 3		RD 3			SEG T+S
	THL 4		RD 4			SEG THW
	THL 5		RD 5			SEG TRANSPORT
	THL SCHIENE		RD SONSTIGE			SEG VERPFLEGUNG
	THL WASSER		RD TAUCHUNFALL			UG ÖL
	THL TRAGEHILFE		RD ÜBERÖRTLICH			UG SANEL
	THL UNWETTER		RD VEF			WARNEN
	THL VU FLUGZEUG 1		RD WASSERNOT 0			WASSERFÖRDERUNG
	THL VU FLUGZEUG 2		RD WASSERNOT 1			WASSERTRANSPORT
	THL VU SCHIFF KOLLISION		RD WASSERNOT 2			
	THL VU SCHIFF LECK		RD WASSERNOT 3			
	THL VU ZUG		RD WASSERNOT 4			
			RD WASSERNOT 5			
						Katastrophenschutz
						KatS-Sonderpläne

Stichwörter Brand

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
1	10	10	B 1	im Freien	Brandgeruch			1 Trupp	2
2	10	11	B 1	im Freien	Rauchentwicklung				2
3	10	12	B 1	im Freien	Freifläche klein (< 100 m ²)				2
4	10	14	B 1	im Freien	Abfall-, Müll-, Papiercontainer				2
5	10	24	B 1	im Freien	Kleinbrand				2
6	11	18	B 1	im Gebäude	Nachschau				2
7	15	14	B 1	Verkehr	Motorrad				2
8	10	13	B 2	im Freien	Wald, klein (< 1000 m ²)		1000 l Löschwasser, 4 PA	1 Staffel	2
9	10	13	B 2	im Freien	Freifläche groß (> 100 m ²)				2
10	10	17	B 2	im Freien	Bahndamm				2
11	10	18	B 2	im Freien	Bau-, Wohncontainer				2
12	10	20	B 2	im Freien	Gartenhütte, Schuppen				2
13	11	15	B 2	im Gebäude	Kamin				2
14	11	22	B 2	im Gebäude	überhitzter Ofen / Ölofen				2
15	15	10	B 2	Verkehr	PKW				2
16	15	11	B 2	Verkehr	PKW auf BAB	Modul Verkehrsabsicherung			2
17	15	15	B 2	Verkehr	LKW / Bus innerorts				2
18			B 2	Alarmstufenerhöhung	auf B 2	Regionalschlagwort			
19	10	19	B 2 PERSON	im Freien	Bau-, Wohncontainer (Person in Gefahr)		1000 l Löschwasser, 4 PA	1 Gruppe	2
20	10	21	B 2 PERSON	im Freien	Gartenhütte / Schuppen (Person in Gefahr)				2
21	10	22	B 2 PERSON	im Freien	Person				2
22	15	12	B 2 PERSON	Verkehr	PKW (Person in Gefahr)				2
23	15	13	B 2 PERSON	Verkehr	PKW auf BAB (Person in Gefahr)	Modul Verkehrsabsicherung			2
24	15	99	B 2 PERSON	Alarmstufenerhöhung	auf B 2 Person				2

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
25	10	15	B 3	im Freien	am Gebäude		1600 l Löschwasser, 6 PA	2 Staffeln	2
26	11	10	B 3	im Gebäude	Brandgeruch				2
27	11	11	B 3	im Gebäude	Dachstuhl				2
28	11	13	B 3	im Gebäude	Dehnfuge				2
29	11	14	B 3	im Gebäude	Garage				2
30	11	16	B 3	im Gebäude	Keller				2
31	11	19	B 3	im Gebäude	Rauchentwicklung				2
32	11	23	B 3	im Gebäude	Zimmer				2
33	11	25	B 3	im Gebäude	Berghütte	Regionalschlagwort			2
34	14	14	B 3	Landwirtschaft	Fahrzeug / Maschine				2
35	15	15	B 3	Verkehr	LKW / Bus außerorts				2
36	15	16	B 3	Verkehr	LKW / Bus auf BAB	Modul Verkehrsabsicherung			2
37	15	27	B 3	Alarmstufenerhöhung	auf B 3				
38	15	28	B 3	im Gebäude	überhitzter Heustock				2
39	11	12	B 3 PERSON	im Gebäude	Dachstuhl (Person in Gefahr)		1600 l Löschwasser, 8 PA, 1 Wärmebildkamera	2 Gruppen	2
40	11	14	B 3 PERSON	im Gebäude	Garage (Person in Gefahr)				2
41	11	17	B 3 PERSON	im Gebäude	Keller (Person in Gefahr)				2
42	11	20	B 3 PERSON	im Gebäude	Rauchentwicklung (Person in Gefahr)				2
43	11	24	B 3 PERSON	im Gebäude	Zimmer (Person in Gefahr)				2
44	15	17	B 3 PERSON	Verkehr	LKW (Person in Gefahr)				2
45	15	18	B 3 PERSON	Verkehr	LKW auf BAB (Person in Gefahr)	Modul Verkehrsabsicherung			2
46			B 3 PERSON	Alarmstufenerhöhung	auf B 3 Person				2
47	11	20	B 4	im Gebäude	ausgedehnt / hoch bis 6. OG		3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
48	11	21	B 4	im Gebäude	Tiefgarage				2
49	12	33	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Wohnheim				2
50	12	34	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Behinderteneinrichtung				2
51	12	11	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Hochhaus ab 7. OG				2
52	12	14	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Supermarkt				2

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
53	12	15	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kindergarten				2
54	12	16	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kino				2
55	12	17	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Kirche				2
56	12	19	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Schule				2
57	12	20	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Theater				2
58	12	21	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Zirkus				2
59	12	12	B 4	Gebäude hohe Personenzahl	Hotel				2
60	13	13	B 4	Gewerbe / Industrie	Sägewerk / Schreinerei				2
61	13	15	B 4	Gewerbe / Industrie	Lagerhalle				2
62	13	16	B 4	Gewerbe / Industrie	Silo (kein Gefahstoff)				2
63	13	20	B 4	Gewerbe / Industrie	große Höhe – Turm				2
64	13	20	B 4	Gewerbe / Industrie	große Höhe – Windrad				2
65	13	14	B 4	Gewerbe / Industrie	Industriegebäude				2
66	14	10	B 4	Landwirtschaft	Bauernhof				2
67	14	12	B 4	Landwirtschaft	Stall / Scheune				2
68	14	13	B 4	Landwirtschaft	Aussiedlerhof				2
69			B 4	Alarmstufenerhöhung	auf B 4	Regionalschlagwort			
70	12	10	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Pflege-/Altenheim		5000 l Löschwasser, 16 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	6 Gruppen	2
71	12	13	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Kaufhaus				2
72	12	18	B 5	Gebäude hohe Personenzahl	Krankenhaus				2
73	12	19	B 5	Alarmstufenerhöhung	auf B 5	Regionalschlagwort			
74			B 6	Alarmstufenerhöhung	auf B 6	Regionalschlagwort	6000 l Löschwasser, 20 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	8 Gruppen	
75			B 7	Alarmstufenerhöhung	auf B 7	Regionalschlagwort	7000 l Löschwasser, 24 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	10 Gruppen	

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
76			B 8	Alarmstufenerhöhung	auf B 8	Regionalschlagwort	8000 l Löschwasser, 28 PA, 1 Wärmebildkamera, DL, FW-EL, Fachberater THW	12 Gruppen	
77	17	10	B BMA	Meldeanlage	Brandmeldeanlage		500 l Löschwasser, 4 PA	1 Staffel	2
78	17	13	B BMA	Meldeanlage	Rauchwärmemelder über Hausnotruf				2
79	17	15	B BMA	Meldeanlage	Rauchwärmemelder				2
80	15	20	B BOOT	Verkehr	Boot / Yacht / Floß		4 PA, 1 Boot	1 Gruppe	2
81	13	12	B ELEKTROANLAGE	Gewerbe / Industrie	Elektroanlage / Trafo		1600 l Löschwasser, 6 PA	2 Staffeln	2
82	15	27	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	Zug im Tunnel	Regionalschlagwort	3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
83	15	29	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	S-Bahn im Tunnel	Regionalschlagwort			2
84	15	29	B SCHIENENTUNNEL	Verkehr	U-Bahn im Tunnel	Regionalschlagwort			2
85	15	21	B SCHIFF	Verkehr	Passagierschiff	Regionalschlagwort	8 PA, 1 Wärmebildkamera, 2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	2
86	15	22	B SCHIFF	Verkehr	Frachtschiff	Regionalschlagwort			2
87	15	26	B STRAßENTUNNEL	Verkehr	Tunnel	Regionalschlagwort	3200 l Löschwasser, 12 PA, 1 Wärmebildkamera, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
88	10	23	B WALD	im Freien	Wald groß (> 1000 m ²)		6000 l Löschwasser, 4 PA, Druckschlauch-B (Transporteinheit 500 m), FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen	2
89	10	24	B WALD	im Freien	Bergwald	Regionalschlagwort			2
90	15	23	B ZUG	Verkehr	Personenzug		5000 l Löschwasser, 8 PA, 1 Wärmebildkamera, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen	2
91	15	24	B ZUG	Verkehr	Güterzug				2
92	15	25	B ZUG	Verkehr	Zug nur Lokomotive				2
93	15	28	B ZUG	Verkehr	Straßenbahn	Regionalschlagwort			2

Lfd. Nr. B	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Kennzahl FW
94	15	28	B ZUG	Verkehr	U-Bahn im Freien	Regionalschlagwort			2
95	15	28	B ZUG	Verkehr	S-Bahn im Freien	Regionalschlagwort			2

Stichwörter THL

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
1	10	10	THL AMOK FW	Bombe / Amok	Amoklage	FW-EL	1 Trupp
2	11	10	THL BELEUCHTUNG	klein	Einsatzstelle ausleuchten	Beleuchtungssatz	1 Trupp
3	12	10	THL BOMBENDROHUNG	Bombe / Amok	Bombendrohung	FW-EL, Fachberater THW	1 Trupp
4	13	10	THL BOMBENFUND	Bombe / Amok	Bombenfund	500 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	1 Staffel
5	14	10	THL ERKUNDUNG	klein	Erkundung		1 Trupp
6	15	10	THL FIRST RESPONDER	RD	First Responder		
7	16	10	THL GEBÄUDEEINSTURZ	Einsturz / Umsturz	Gebäude eingestürzt	3 Rettungssätze (hydraulisch), Stützmaterial, Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), Arbeits-/Rettungsplattform, 4000 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW, THW SEG	3 Gruppen
8	17	10	THL GROßTIERRETTUNG	Tier	Rettung Großtier (z. B. Kuh, Pferd)		1 Staffel
9	18	10	THL HUBSCHRAUBERLANDUNG	Rettung	Hubschrauberlandung sichern		1 Trupp
10	19	10	THL P AUFZUG	Rettung	Aufzug öffnen akut		1 Trupp
11	20	11	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Person droht zu springen	Gerätesatz Absturzsicherung, FW-EL	1 Gruppe
12	20	12	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Person absturzgefährdet		
13	20	13	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Person in Höhe		
14	20	14	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Person aus Tiefe / Schacht		
15	20	15	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	schwerewichtiger Patient		
16	20	16	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Person auf Windrad / Kran		
17	20	17	THL P RETTUNG H / T	Absturz / Höhe	Paraglider / Fallschirmspringer / Draachenflieger abgestürzt		
18	21	10	THL P STRAßENBAHN	VU	Person unter Straßenbahn	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen
19	21	11	THL P STRAßENBAHN	VU	Straßenbahn		
20	22	10	THL P STROM	Rettung	Person Stromunfall		1 Trupp
21	23	10	THL P U-BAHN	VU	Person unter U-Bahn	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
22	23	11	THL P VERSCHÜTTET	Rettung	Person verschüttet / Tiefbauunfall	FW-EL, Fachberater THW	1 Gruppe
23	23	12	THL P VERSCHÜTTET	Rettung	Person in Silo		
24	24	10	THL P EINGESCHLOSSEN	Rettung	Wohnung öffnen akut		1 Trupp
25	24	11	THL P EINGESCHLOSSEN	Rettung	Fahrzeug öffnen akut		
26	25	10	THL P ZUG	VU	Person unter Zug	2 Rettungssätze (hydraulisch), Hebekissensystem oder Hebesatz (hydraulisch), FW-EL	2 Gruppen
27	25	11	THL P ZUG	VU	Person unter S-Bahn		
28	25	12	THL P ZUG	VU	Person vom Zug erfasst		
29	26	10	THL RETTUNGSKORB	RD	Drehleiter	Drehleiter mit Krankentragenhalterung	1 Trupp
30	27	10	THL 1	klein	allgemein	FW-EL	1 Trupp
31	27	11	THL 1	klein	Baum auf Straße		
32	27	12	THL 1	klein	Baum auf Schiene		
33	27	13	THL 1	klein	Dach räumen		
34	27	14	THL 1	klein	Fahrzeug öffnen		
35	27	15	THL 1	klein	Fahrzeug sichern		
36	27	16	THL 1	klein	Wohnung öffnen		
37	27	17	THL 1	klein	Gebäude sichern		
38	27	18	THL 1	klein	Gegenstand / Teil sichern		
39	27	19	THL 1	klein	Straße reinigen		
40	27	20	THL 1	klein	Straße überschwemmt		
41	27	21	THL 1	klein	Wasser im Keller		
42	27	22	THL 1	klein	Wasser in Gebäude		
43	27	23	THL 1	RD	Unterstützung		
44	27	24	THL 1	Rettung	Personensuche		
45	27	25	THL 1	VU	mit Motorrad		
46	27	26	THL 1	VU	mit PKW		
47	27	27	THL 1	Tier	Insekten (Gefahr für Personen)		
48	27	28	THL 1	Tier	Rettung Kleintier		
49	27	29	THL 1	Tier	Bergung Kleintier		
50	27	30	THL 1	Tier	Bergung Großtier (z. B. Kuh, Pferd)		

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
51	27	31	THL 1	Rettung	Waldunfall ohne eingeklemmte Personen		
52	27	32	THL 1	klein	Verkehrslenkung		
53	28	10	THL 2	VU	mehrere PKW	1 Rettungssatz (hydraulisch), 500 l Löschwasser	1 Staffel
54	28	11	THL 2	VU	LKW / Bus (leer), ohne eingeklemmte Personen		
55	29	10	THL 3	Rettung	Person eingeklemmt (nicht VU)	2 Rettungssätze (hydraulisch), 500 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	2 Staffeln
56	29	11	THL 3	VU	1 oder 2 PKW, Person eingeklemmt		
57	29	12	THL 3	VU	Bus (besetzt)		
58	29	13	THL 3	Einsturz / Umsturz	Gerüst umgestürzt		
59	29	14	THL 3	Einsturz / Umsturz	Stromleitungsmast umgestürzt		
60	29	15	THL 3	Einsturz / Umsturz	Kran umgestürzt		
61	29	16	THL 3	Rettung	Waldunfall mit eingeklemmter Person		
62	30	10	THL 4	VU	mehrere PKW, Personen eingeklemmt	3 Rettungssätze (hydraulisch), 2000 l Löschwasser, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
63	30	11	THL 4	VU	LKW / Bus (leer), Person eingeklemmt	3 Rettungssätze (hydraulisch), 2000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	
64	31	10	THL 5	VU	Massenkarambolage, Personen eingeklemmt	4 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Zügeinrichtung (maschinell), FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen
65	31	11	THL 5	VU	Bus besetzt mit eingeklemmten Personen		
66	31	10	THL 5	VU	mehrere LKW mit eingeklemmten Personen		
67	32	10	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung Straßenbahn	1 Rettungssatz (hydraulisch), FW-EL	1 Gruppe
68	32	11	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung S-Bahn		
69	32	12	THL SCHIENE	klein	Hilfeleistung U-Bahn		
70	33	10	THL WASSER	Wasser	Bergung Sache / Leiche		
71	33	11	THL WASSER	Wasser	Rettung Tier		
72	33	12	THL WASSER	Wasser	Rettung Person		
73	33	13	THL WASSER	Wasser	Tauchereinsatz ohne Rettung	1 Boot	1 Trupp

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
74	34	10	THL TRAGEHILFE	RD	Tragehilfe		1 Staffel
75	35	10	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast droht zu fallen	FW-EL, KEZ	
76	35	11	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Fahrbahn		
77	35	12	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Schiene		
78	35	13	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Gebäude		
79	35	14	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf Stromleitung		
80	35	15	THL UNWETTER	Unwetter	Baum / Ast auf PKW / LKW		
81	35	16	THL UNWETTER	Unwetter	Baum umgestürzt		
82	35	17	THL UNWETTER	Unwetter	Bauteil / Gegenstand droht zu fallen		
83	35	18	THL UNWETTER	Unwetter	Gebäude sichern		
84	35	19	THL UNWETTER	Unwetter	Bauzaun sichern		
85	35	20	THL UNWETTER	Unwetter	Fahrbahn / Gehweg überschwemmt		
86	35	21	THL UNWETTER	Unwetter	Gebäude unter Wasser		
87	35	22	THL UNWETTER	Unwetter	Keller unter Wasser		
88	35	23	THL UNWETTER	Unwetter	Fahrzeug / sonstigen Gegenstand sichern		
89	35	24	THL UNWETTER	Unwetter	Erkundung nicht zeitkritisch		
90	35	25	THL UNWETTER	Unwetter	sonstiger Schaden		
91	36	10	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Notlandung	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
92	36	11	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Ballon		
93	36	12	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Hubschrauber		
94	36	13	THL VU FLUGZEUG 1	Luft	Kleinflugzeug		
95	37	10	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Frachtflugzeug	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW	4 Gruppen
96	37	11	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Passagierflugzeug		
97	37	12	THL VU FLUGZEUG 2	Luft	Militärflugzeug		
98	38	10	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Passagierschiff	2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
99	38	11	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Frachtschiff		
100	38	12	THL VU SCHIFF KOLLISION	Wasser	Kollision Boot / Yacht / Floß	1 Boot, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen
101	38	13	THL VU SCHIFF LECK	Wasser	Schiff leck Passagierschiff	2 Boote, FW-EL, Fachberater THW	3 Gruppen
102	38	14	THL VU SCHIFF LECK	Wasser	Schiff leck Frachtschiff		

Lfd. Nr. THL	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW
103	39	10	THL VU ZUG	VU	Zug	3 Rettungssätze (hydraulisch), 4000 l Löschwasser, Arbeits-/Rettungsplattform, FW-EL, Fachberater THW, THW SEG	2 Gruppen

Stichwörter ABC

Lfd. Nr. ABC	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
1	10	10	ABC 1	Geruch	undefinierbarer Geruch	4 PA, 1 Ex-Warmgerät, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
2	10	11	ABC 1	Geruch	Geruch nach Ammoniak			
3	10	12	ABC 1	Geruch	Geruch nach Chlor			
4	10	13	ABC 1	Geruch	Geruch nach Erdgas / Gas			
5	11	10	ABC KRAFTSTOFF	Gefahrstoff	auslaufender Kraftstoff (z. B. Benzin, Diesel)		1 Trupp	
6	12	10	ABC 2	Gefahrstoff	verdächtiger Stoff	4 PA, 1 Ex-Warmgerät, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
7	12	11	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbare Flüssigkeit			
8	12	12	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbarer Gegenstand			
9	12	13	ABC 2	Gefahrstoff	kleine Menge			
10	12	13	ABC 2	Gefahrstoff	undefinierbares Pulver			
11	12	14	ABC 2	Gefahrstoff	Gasaustritt im Freien			
12	13	10	ABC 3	Gefahrstoff	große Menge	8 PA, 1 Ex-Warmgerät, 1800 l Löschwasser	2 Gruppen	
13	13	11	ABC 3	Gefahrstoff	Gasaustritt brennbar			
14	13	12	ABC 3	Gefahrstoff	Gasaustritt im Gebäude			
15	14	10	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom im Gebäude	8 PA, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 6 Körper- schutz Form 2 (Kontaminations- schutzanzug), Sonderaus- rüstung A, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummit- tel, 250 kg ABC-Löschpulver, FW-EL	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefährdungszug, Modul Dekon- Einsatzkräfte, Modul Mes- sen, Modul Warnen
16	14	11	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom im Freien			
17	14	12	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atom PKW / LKW			
18	14	13	ABC B ATOM	Gefahrstoff	Brand Atomkraftwerk (AKW)			
19	15	10	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tankstelle	Verknüpfung mit EMK B4	siehe B 4	
20	15	11	ABC B	Gefahrstoff	Brand Biogasanlage			
21	15	12	ABC B	Gefahrstoff	Brand Raffinerie			
22	15	13	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tanklager			
23	15	14	ABC B	Gefahrstoff	Brand Tankwagen			

Lfd. Nr. ABC	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
24	16	10	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio im Gebäude	8 PA, 1 Ex-Wärmerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug/Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichsschaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC, Modul Gefährgutzug, Modul Dekon-Einsatzkräfte, Modul Mes-sen, Modul Warnen
25	16	11	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio im Freien			
26	16	12	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Bio PKW / LKW			
27	16	13	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie im Gebäude			
28	16	14	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie im Freien			
29	16	15	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie Zug			
30	16	16	ABC B BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	Brand Chemie LKW			
31	17	10	ABC THL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom Austritt im Gebäude			
32	17	11	ABC THL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom Austritt im Freien			
33	17	12	ABC THL ATOM	Gefahrstoff	THL Atom PKW / LKW			
34	17	13	ABC THL ATOM	Gefahrstoff	THL VU Atom PKW / LKW			
35	18	10	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio Austritt im Freien			
36	18	10	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio Austritt im Gebäude			
37	18	11	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Bio PKW / LKW			
38	18	12	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie Austritt im Gebäude			
39	18	13	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie Austritt im Freien			
40	18	14	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL Chemie PKW / LKW			
41	18	15	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Bio PKW / LKW			
42	18	16	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Chemie PKW / LKW			
43	18	17	ABC THL BIO / CHEMIE	Gefahrstoff	THL VU Chemie Zug			

Lfd. Nr. ABC	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Mindestanforderung EM FW	Mindestanforderung Personalstärke FW	Informationen
44	19	10	ABC EXPLOSION	Gefahrstoff	Explosion / Verpuffung	8 PA, 1 Ex-Warngerät, 1 Wärmebildkamera, 1800 l Löschwasser, 4 Körperschutz Form 2 (Infektionsschutzanzug/ Flüssigkeitsschutzanzug), 4 Körperschutz Form 3 (CSA), Gasmesskoffer, 120 l Schaummittel alkoholbeständig oder 120 l Schaummittel Class A oder 120 l Mehrbereichs-schaummittel, 250 kg ABC-Löschpulver, 2 Rettungssätze (hydraulisch), FW-EL, Fachberater THW	2 Gruppen	Fachberater ABC
45	20	10	ABC ÖL WASSER	Gefahrstoff	Öl auf fließendem Gewässer		1 Trupp	
46	20	11	ABC ÖL WASSER	Gefahrstoff	Öl auf stehendem Gewässer			
47	21	10	ABC ÖL LAND	Gefahrstoff	undichter Heizöltank		1 Trupp	
48	21	11	ABC ÖL LAND	Gefahrstoff	ausgedehnter Ölschaden			
49	22	10	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Ammoniak	4 PA, 500 l Löschwasser	1 Staffel	
50	22	11	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Chlor			
51	22	12	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Stickstoff			
52	22	13	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage CO ₂			
53	22	14	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Butan			
54	22	15	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage Propan			
55	22	16	ABC GEFÄHRSTOFF-MELDEANLAGE	GMA	Meldeanlage undefiniert			

Stichwörter Rettungsdienst

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
1	10	00	RD 1	Bewusstseins	Bewusstseins	neu aufgetretene, nicht zunehmende Bewusstseinsstörung unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt oder ABD verwiesen werden kann	1 Rettungswagen
2	10	10	RD 2	Bewusstseins	vitale Bedrohung	rasch zunehmende Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit (inadäquate bzw. fehlende Reaktion auf Ansprache, Rütteln oder Schmerzreiz)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
3	10	90	RD 2	Bewusstseins	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen des Bewusstseins	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
4	20	00	RD 1	Atmung	Atmung	neu aufgetretene, nicht zunehmende Atembeschwerden unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt bzw. ABD verwiesen werden kann	1 Rettungswagen
5	20	10	RD 2	Atmung	vitale Bedrohung	rasch zunehmende Atemstörung oder ausgeprägte Atemnot mit Hinweiszeichen (Zyanose, in-/exspiratorischer Stridor, sonstige pathologische Atemgeräusche, Aspiration, fehlende oder anormale Brustkorbbewegungen, Bradypnoe, Atemstillstand, Tachypnoe)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
6	20	90	RD 2	Atmung	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen der Atmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
7	30	00	RD 1	Herz/Kreislauf	Herz/Kreislauf	neu aufgetretene, nicht zunehmende Herz- oder Kreislaufbeschwerden unter Ausschluss einer vitalen Indikation, die nicht an den Hausarzt oder ABD verwiesen werden können; Blutdruckentgleisung ohne klinische Symptomatik (z. B. Kopfschmerz, Brustschmerz, Bauchschmerz, Atemnot, Palpitationen) = nur Messwert	1 Rettungswagen
8	30	10	RD 2	Herz/Kreislauf	vitale Bedrohung	akuter Brustschmerz, Schockzeichen (Hautfarbe, Kaltschweißigkeit), Blutdruckentgleisung/Tachy- oder Bradykardie/Arrhythmie mit klinischer Symptomatik (z. B. Kopfschmerz, Brustschmerz, Bauchschmerz, Atemnot, Palpitationen), Fehlfunktion Herzschriftmacher/AICD, allergische Reaktion mit generalisierten Hauterscheinungen oder Kreislaufstörungen oder Atemnot oder bekannte schwere Anaphylaxie	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
9	30	20	RD 2	Herz/Kreislauf	Kreislaufstillstand/Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung, Schnappatmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
10	30	90	RD 2	Herz/Kreislauf	Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Störungen von Herz/Kreislauf	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
11	40	00	RD 1		Schmerzen	neu aufgetretene, nicht zunehmende Schmerzen, die den Verweis an den Hausarzt bzw. den ÄBD nicht zulassen	1 Rettungswagen
12	40	10	RD 2		Schmerzen – stark	starke/stärkste Schmerzzustände (unerträglich), schlagartig aufgetretene starke/stärkste Kopfschmerzen, kolikartige Schmerzen	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
13	40	90	RD 2		Schmerzen – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund Schmerzen	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
14	50	00	RD 1	Neuro/Psych	Neuro	neu aufgetretene, nicht zunehmende neurologische Ausfälle (z. B. Schlaganfallsymptome) ohne Bewusstseinsstörung, Zustand nach einmaligem Krampfanfall, sonstiger neurologischer Zustand, der einen Verweis an den Hausarzt bzw. ÄBD nicht zulässt	1 Rettungswagen
15	50	10	RD 2	Neuro/Psych	Neuro – vitale Bedrohung	neurologische Ausfälle mit Bewusstseinsstörung (siehe Gruppe 10 10), anhaltender Krampfanfall, mehrere Krampfanfälle in Folge	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
16	50	90	RD 2	Neuro/Psych	Neuro – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund des neurologischen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
17	51	00	RD 1	Neuro/Psych	Psych	psychiatrischer Zustand, der den Verweis an den Hausarzt bzw. ÄBD nicht zulässt	1 Rettungswagen
18	51	10	RD 2	Neuro/Psych	Psych – vitale Bedrohung	psychiatrischer Zustand mit erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung, Suizid/-versuch	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
19	51	11	RD 2	Neuro/Psych	Psych – vitale Bedrohung – mit Polizei	Suizid, Suizidversuch im öffentlichen Bereich, Suizidversuch mit möglicher Fremdgefährdung, psychiatrischer Zustand mit Fremdgefährdung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
20	51	90	RD 2	Neuro/Psych	Psych – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch Rettungsdienst aufgrund des psychiatrischen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
21	60	00	RD 1	Trauma	Trauma	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus, Stromunfall ohne Symptomatik	1 Rettungswagen
22	60	01	RD 1	Trauma	Verkehrsunfall (VU) nur RD	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus	1 Rettungswagen

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
23	60	10	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Person verletzt schwer	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
24	60	11	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Verkehrsunfall (VU) nur RD	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
25	60	20	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Arbeitsunfall	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
26	60	30	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Starke Blutung	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschüttung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
27	60	40	RD 2	Trauma	vitale Bedrohung – Unfall (Schule, Kindergarten, Kita)	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Sturz aus großer Höhe > 3 m; hochgradige Einklemmung oder Verschiebung; Hochrasanztrauma/Hochgeschwindigkeitstrauma; Fußgänger-/Zweiradkollision; Ejektion eines Insassen; Penetrierende Verletzung an Kopf, Hals, Thorax, Abdomen; Verletzung nach Waffengebrauch); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
28	60	90	RD 2	Trauma	Nachforderung NA	Nachforderung durch RD aufgrund Verletzungsschwere oder Unfallmechanismus	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
29	70	00	RD 1	Kind	(bis 12 Jahre) Erkrankt	akute Symptomatik, die nicht an den Hausarzt oder ÄBD verwiesen werden kann, z. B. Ingestion von potenziell toxischen Substanzen ohne klinische Symptomatik	1 Rettungswagen
30	70	01	RD 1	Kind	(bis 12 Jahre) Trauma	akute Verletzungen mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Versorgung ohne Anhalt für vitale Gefährdung unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus	1 Rettungswagen
31	70	02	RD 1	Kind	Inkubator – Intensiv	Team aus Kinderklinik mit Inkubator begleitet	1 Rettungswagen
32	70	03	RD 1	Kind	Neugeborenen-Holdienst (NHD)	Organisierter Dienst mit Pädiater und Kinderkrankenschwester	1 Rettungswagen
33	70	10	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Erkrankt – vitale Bedrohung	analog zum Erwachsenen, falls aus Abfrage Anhalt für akute Störung oder Beeinträchtigung der Vitalfunktionen, z. B. inspiratorischer Stridor, generalisierter Krampfanfall, Dehydratation mit Vigilanzminderung, Ingestion von potenziell toxischen Substanzen mit klinischer Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
34	70	11	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Trauma – vitale Bedrohung	Verletzungen mit vermuteter vitaler Bedrohung: Bewusstseinsstörung, Atemstörung, Herz-/Kreislaufstörung, starke Blutung und starke Schmerzen unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus (Schockraumkriterien der DGU); neurologische Störungen, Stromunfall mit Symptomatik	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
35	70	20	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Kreislaufstillstand/Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung, Schnappatmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
36	70	30	RD 2-KIND	Kind	(bis 1 Jahr) Kreislaufstillstand/Reanimation	Bewusstlosigkeit und keine oder keine normale Atmung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
37	70	90	RD 2-KIND	Kind	(bis 12 Jahre) Nachforderung NA	Nachforderung NA durch RD aufgrund des kindlichen Zustands	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
38	81	00	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Erkundung/ Vermissensuche	Reaktion auf: – Lichtzeichen, Hilferufe, Auffälligkeiten – untypische verspätete Rückkehr von einer Tour ohne GSM-Erreichbarkeit – verspätete Rückkehr von einer Tour bei kranken Personen – angenommene Selbstgefährdung im unwegsamen Gelände Jeweils unabhängig von einem Auftrag der Polizei!	EL BWB
39	81	10	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Rettungsdienstinsatz in unwegsamen Gelände	Rettung, Notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilflöser: – im freien alpinen Gelände egal ob im Winter oder Sommer – auf Rodelbahnen, Langlaufloipen, Radtrails, Wanderwegen – über nicht ganzjährig befahrbare Forststraßen – in Schluchten, Wald, Wiesen und Moorbereichen	EL BWB
40	81	20	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Höhlenunfall	Rettung, Notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter, Hilflöser oder Eingeschlossener: – in natürlichen Höhlen – in besonderen Situationen auch in Tunneln, Bergwerken, ... – Nachschau bei verspäteter Rückkehr	EL BWB
41	81	30	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Lawinenunfall	Rettung von verschütteten Personen aus der Lawine, mit Notfallmedizinischer Versorgung und Transport Rettung weiterer Betroffener vom Lawinenfeld	EL BWB
42	81	40	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Canyonunfall	Rettung, Notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilflöser: – in wasserführenden Schluchten mit Absturzgelände	EL BWB
43	81	50	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Bergrettung – Skiunfall	Rettung, Notfallmedizinische Versorgung und Transport Verletzter, Erkrankter oder Hilflöser: – im geschlossenen Skigebiet unabhängig von der ausgeführten Sportart	EL BWB
44	81	60	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Seilbahnvakuumierung	Unterstützung der Störungssuche Unterstützung der Evakuierungsvorbereitung Durchführung einer Evakuierung Talbegleitung betroffener Personen	EL BWB
45	81	70	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	Gleitschirm/Drachen in Baum	Suche nach abgestürzten Gleitschirm- und Drachepiloten Rettung der Piloten aus einem Baum, Bergung des Schirmes	EL BWB

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
46	81	80	RD BERGRETTUNG	Bergrettung	fachliche Unterstützung für Andere	Unterstützung bei der Bergwaldbrandbekämpfung Rettung von Tieren und Bergung von Kadavern Unterstützung bei Fahrzeug- und Flugzeugbergungen Unterstützung bei der Fehlerbehebung an exponierten Funksystemen Unterstützung bei der Bergung von Toten Betreuung der Angehörigen Unterstützung des Wildtiermanagements Unterstützung bei Sicherungsarbeiten (Steinschlag, ...)	EL BWB
47	82	00	RD WASSERNOT 0	Wasserrettung	Hilfeleistung	treibendes Boot ohne Personenschaden, gestrandetes Boot, technische Unterstützung, Bergung unter Wasser, Suchen von Gegenständen unter Wasser, Sach- und Leichenbergung	
48	82	01	RD WASSERNOT 1	Wasserrettung	ge kentertes Boot	Surfer in Seenot, Abschluss einer Signallakete	
49	82	02	RD WASSERNOT 2	Wasserrettung	mehrere gekenterte Boote	mehr als ein Surfer in Seenot	
50	82	03	RD WASSERNOT 2	Wasserrettung	Vermisstensuche	zeitkritische Flächensuche von Vermissten an und auf Gewässern	
51	82	10	RD WASSERNOT 3	Wasserrettung	1 Person in Wassernot	beobachteter Untergang, Person droht zu Ertrinken, Person droht ins Wasser zu springen	
52	82	11	RD WASSERNOT 4	Wasserrettung	2 bis 3 Personen in Wassernot	Fahrzeug im Wasser; Notwasserung kleines Luftfahrzeug, Drahtenflieger, Paraglider; 2 bis 3 Personen drohen zu ertrinken	
53	82	12	RD WASSERNOT 5	Wasserrettung	ab 4 Personen in Wassernot	Deichbruch, sinkendes Schiff; eingestürzter Landesteg; Bruch wasserbaulicher Anlage, Fahrzeug im Wasser (> 3 Personen); Bootsunfall (> 3 Personen); Notwasserung Sportflugzeug (> 3 Personen); Mehrere Boote gekentert, Heißluftballon im Wasser; Bus im Wasser, Schienenfahrzeug im Wasser, Notwasserung großes Luftfahrzeug;	Fachberater THW
54	82	20	RD TAUCHUNFALL	Wasserrettung	Wasserrettung – Tauchunfall	Tauchunfall ein Taucher, Taucher an der Oberfläche nach Notaufstieg; Taucher an Land	
55	82	30	RD EISUNFALL 1	Wasserrettung	auf dem Eis verletzt/ erkrankt		
56	82	31	RD EISUNFALL 2	Wasserrettung	1 bis 2 Person(en) im Eis eingebrochen		
57	82	32	RD EISUNFALL 3	Wasserrettung	ab 3 Personen im Eis eingebrochen		

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
58	90	10	RD KTP	KTP	KTP – Transport zum Krankenhaus	nicht Einweisung nach Unterbringungsgesetz	1 Krankentransportwagen
59	90	11	RD KTP	KTP	KTP – Verlegung		1 Krankentransportwagen
60	90	12	RD KTP	KTP	KTP – Heimfahrt		1 Krankentransportwagen
61	90	13	RD KTP	KTP	KTP – Ambulanzfahrt	auch Ambulanzrückfahrt	1 Krankentransportwagen
62	90	14	RD KTP	KTP	KTP – Unterbringung	Einweisung nach Unterbringungsgesetz	1 Krankentransportwagen
63	90	15	RD KTP	KTP	KTP – Inkubator	Verlegung mit Transportinkubator	1 Krankentransportwagen
64	90	16	RD KTP	KTP	KTP – Dialyse	auch Dialyserückfahrten	1 Krankentransportwagen
65	90	17	RD KTP	KTP	KTP – nicht disponibel (Prio 2)	KTP, der vom nächsten freien KTW bedient wird	1 Krankentransportwagen
66	90	18	RD KTP	KTP	KTP – Wohnungswechsel		1 Krankentransportwagen
67	90	19	RD KTP	KTP	KTP – sonstiger Transport		1 Krankentransportwagen
68	90	20	RD KTP/RTW	KTP	KTP – Übernahme Landeplatz	Neues Stichwort: Eigentlich ein KTP → KTW, aber ein RTW wird benötigt.	1 Rettungswagen
69	90	21	RD KTP/RTW	KTP	KTP – mit RTW	KTP, der aufgrund der geforderten medizinischen Ausstattung und/oder der Qualifikation des Rettungspersonals nur von einem RTW durchgeführt werden kann.	1 Rettungswagen
70	90	22	RD KTP/RTW	KTP	KTP – Schwergewichtiger Patient	größer 150 kg und/oder extreme Körperbreite → der Einsatz erfordert S-RTW	1 Rettungswagen
71	91	00	RD INFECT GR4/E	KTP	Infekt Gr. 4/E	vgl. Empfehlung der LARE-AG Patiententransport vom 29.10.2013 [Entwurf]	
72	92	01	RD KTP	Verlegung	Verlegung – nicht disponibel mit KTW (Prio 1)	Notfalltransport ohne Notarzt oder Notfalltransport mit KH-Arzt mit KTW	
73	92	02	RD 1	Verlegung	Verlegung – Notfalltransport mit RTW	Notfalltransport ohne Notarzt oder Notfalltransport mit KH-Arzt mit RTW	1 Rettungswagen

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
74	92	03	RD 2	Verlegung	Verlegung – Notfalltransport mit NA	sofortiger Notfalltransport mit Notarzt aus vitaler Indikation, Patientenzustand duldet keinen Zeitaufschub (wie Primäreinsatz)	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
75	92	20	RD VEF	Verlegung	Verlegung – VEF	eigenes VEF kommt in anderem ILS-Bereich zum Einsatz	
76	92	21	RD VEF	Verlegung	Verlegung – VEF und RTW	VEF und RTW kommen aus eigenem ILS-Bereich zum Einsatz	
77	92	30	RD ITW	Verlegung	Verlegung – ITW		
78	92	40	RD ITH	Verlegung	Verlegung – ITH		
79	01	00	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand	Stoffwechsellageleistung ohne klinische Symptomatik, gastrointestinale oder gynäkologische Blutung, Nasenbluten, Entgleisungen der Körpertemperatur	1 Rettungswagen
80	01	01	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – Intoxikation	Intoxikation mit potenziell giftigen Substanzen ohne Hinweis auf eine vitale Störung von Herz, Kreislauf oder Bewusstsein	1 Rettungswagen
81	01	02	RD 1	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – Geburt/Entbindung	Wehentätigkeit, Abgang Fruchtwasser, Geburt nicht unmittelbar bevorstehend	1 Rettungswagen
82	01	10	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – vitale Bedrohung	Stoffwechsellageleistung mit klinischer Symptomatik, gastrointestinale oder gynäkologische Blutung, Nasenbluten, Entgleisungen der Körpertemperatur mit Potenzial einer Vitalbedrohung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
83	01	11	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – vitale Bedrohung – Intoxikation	Intoxikation mit Potenzial einer Vitalbedrohung	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
84	01	12	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – Geburt/Entbindung akut	Wehenabstand < 3 Minuten, einsetzende oder stattgefundene Geburt, vaginale Blutung in der Schwangerschaft	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
85	01	90	RD 2	Sonstige	Sonstiges Ereignis/Zustand – vitale Bedrohung – Nachforderung NA		1 Rettungswagen, 1 Notarzt
86	02	00	RD 1	Ärger	Ärger	verletzt nach Schlägerei ohne akute Vitalbedrohung aus Hauptgruppen 10 bis 70	1 Rettungswagen
87	02	10	RD 2	Ärger	Ärger – vitale Bedrohung	verletzt nach Schlägerei mit akuter Vitalbedrohung aus Hauptgruppen 10 bis 70	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
88	02	20	RD 2	Ärger	Ärger – Geiselnahme	Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
89	02	21	RD AMOK RD	Ärger	Ärger – Amok	Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
90	02	30	RD 2	Ärger	Ärger – Schuss, Hieb- und Stichverletzung(en)	verletzt nach Waffengebrauch	1 Rettungswagen, 1 Notarzt

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
91	02	90	RD 2	Ärger	Ärger – vitale Bedrohung – Nachforderung NA	Nachforderung NA durch RD aufgrund Verletzungsschwere oder zu erwartendem Ereignis	1 Rettungswagen, 1 Notarzt
92	03	00	RD 1	Sonstige	Hausnotruf aktiver Alarm		1 Rettungswagen
93	04	10	RD 3	Sonstige	2 oder 3 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 2 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt
94	04	20	RD 4	Sonstige	4 oder 5 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 4 Rettungswagen, mind. 1 Notarzt, Einsatzleitung Rettungsdienst
95	04	30	RD 5	Sonstige	6 bis 9 verletzte/ erkrankte Personen		Mind. 5 Rettungswagen, mind. 3 Notärzte, Einsatzleitung Rettungsdienst
96	04	40	RD MANV 10 – 15	Sonstige	10 bis 15 verletzte/ erkrankte Personen	Neue Unterteilung, da oft eine Überbeschickung an der Untergrenze des alten Stichworts erfolgte.	
97	04	41	RD MANV 16 – 25	Sonstige	16 bis 25 verletzte/ erkrankte Personen	Neue Unterteilung, da oft eine Überbeschickung an der Untergrenze des alten Stichworts erfolgte.	
98	04	42	RD MANV 26 – 50	Sonstige	26 bis 50 verletzte/ erkrankte Personen		
99	04	43	RD MANV 51 – 100	Sonstige	51 bis 100 verletzte/ erkrankte Personen		Fachberater THW
100	04	44	RD MANV ab 100	Sonstige	mehr als 100 verletzte/ erkrankte Personen		Fachberater THW
101	05	10	RD ABSICHERUNG	Sonstige	Bereitstellung Rettungsmittel	für konkretes Ereignis, z. B. SEK-Zugriff	
102	05	20	RD ABSICHERUNG	Sonstige	Dienstfahrt		
103	05	30	RD SONSTIGE	Sonstige	Werkstattfahrt		
104	05	40	RD SONSTIGE	Sonstige	Gebietsabsicherung		
105	05	30	RD BETREUUNG	Sonstige	Betreuung von Personen Anzahl kleiner 50		

Lfd. Nr. RD	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort	Anmerkung	Mindestanforderung EM RD
106	05	31	RD BETREUUNG	Sonstige	Betreuung von Personen Anzahl größer 50		
107	08	10	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Hilfeleistung – nicht zeitkritisch		
108	08	20	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Lotsefahrt durch RD-Fahrzeuge		
109	08	30	RD HILFE / SONSTIGE	Sonstige	Transport – von Transplantat / Organ / Blutkonserven / med. Gerät		
110	08	30	RD ÜBERÖRTLICH	Sonstige	Anforderung RD von Fremd-ILS Bayern		
111	08	31	RD ÜBERÖRTLICH	Sonstige	Anforderung RD von Fremd-ILS nicht Bayern		

Sonstige Stichwörter

Lfd. Nr. SON	Haupt- gruppe	Unter- gruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort
1	01	01	SON BELEUCHTUNG	Sonstige	
2	02	01	SON EINGLEISEN	Sonstige	
3	03	01	SON HILFE / SONSTIGES FW	Sonstige	
4	04	01	SON HUBSCHRAUBERLANDUNG	Sonstige	
5	05	01	SON MOTORRADSTREIFE	Sonstige	Motorradstreife
6	10	01	SON PSNV (B)	PSNV	Betroffene
7	10	02	SON PSNV (E)	PSNV	Einsatzkräfte
8	06	01	SON THW BEREITSCHAFT		
9	07	01	SON TRAGEHILFE	Sonstige	Tragehilfe für den Rettungsdienst
10	08	01	SON ÜBERÖRTLICHER EINSATZ	Sonstige	

Infoeinsätze

Lfd. Nr. INF	Hauptgruppe	Untergruppe	Stichwort	Kategorie	Schlagwort
1	10	01	INF ABNAHME BMA	BMA	Abnahme BMA
3	12	01	INF APOTHEKENAUSKUNFT	Auskunft	Apothekenauskunft
4	01	10	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Fahrzeugdefekt
5	01	11	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Gerätedefekt
6	01	12	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Eigenunfall
7	01	20	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Planungsfehler
8	01	21	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Personalausfall RD-Personal
9	01	22	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Personalverschulden
10	01	30	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Personalausfall Arzt
11	01	40	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Witterung
12	01	50	INF AUSFALL	Ausfall	Ausfall – Desinfektion
13	13	01	INF BMA PROBE	BMA	BMA Probe
14	13	02	INF BMA STÖRUNG	BMA	BMA Störung
15	14	01	INF EIGENUNFALL	Benachrichtigung	Eigenunfall
16	15	01	INF GIFTNOTRUF	INF	Giftnotruf
17	16	01	INF HOCHWASSERMELDUNG	Benachrichtigung	Hochwassermeldung
18	17	01	INF KASSENÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST	Auskunft	Vermittlung KVB-Arzt
19	18	01	INF LUFTBEOBACHTUNG	Sonstiges	Luftbeobachtung
20	19	01	INF ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	Sonstiges	Öffentlichkeitsarbeit
21	20	01	INF PROBEALARM	Sonstiges	Probealarm
22	21	01	INF SAN-DIENST	Sonstiges	Sanitätsdienst
23	22	01	INF SICHERHEITSWACHE	Sonstiges	Sicherheitswache
24	23	01	INF UNWETTERWARNUNG	Benachrichtigung	Unwetterwarnung
25	24	01	INF VERKEHRSSICHERUNG	Sonstiges	Verkehrssicherung
26	25	01	INF WACHBESETZUNG	Sonstiges	Wachbesetzung
27	26	01	INF ZAHNARZTNOTDIENST	Auskunft	Zahnarztnotdienst

2330-I**Änderung des Kommunalen
Wohnraumförderungsprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 6. Juli 2016, Az. IIC1-4740.2-1-1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP) vom 22. Dezember 2015 (AllMBl. 2016 S. 3) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Präambel werden in Satz 2 nach der Klammer die Wörter „und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO)“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 2.3 werden nach der Angabe „2.2“ die Wörter „oder der Ersterwerb von Wohngebäuden“ eingefügt.
 - 1.3 Der Nr. 4 wird folgende Nr. 4.4 angefügt:
 „4.4 ¹Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 ist der Ersterwerb eines Wohngebäudes nur dann zuwendungsfähig, wenn die Baugenehmigung für das Gebäude nach dem 9. Oktober 2015 erteilt und das Gebäude noch nicht für Wohnzwecke genutzt wurde. ²Bei Gebäuden, die genehmigungsfrei errichtet wurden, tritt an die Stelle der Baugenehmigung der Baubeginn laut Baubeginnsanzeige.“
 - 1.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1.1 In Satz 1 werden nach den Wörtern „durch einen Zuschuss in Höhe von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
 - 1.4.1.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken nach Nr. 2.3 ist die Höhe des Zuschusses auf die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 begrenzt.“
 - 1.4.2 In Nr. 5.3 Satz 2 werden die Wörter „zu runden“ durch das Wort „abzurunden“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Das Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt nach Nr. 5.1 Satz 1 wird mit Unterstützung des Freistaates Bayern verbilligt. ²Die aktuellen Laufzeiten und Zinssätze – nominal und effektiv – können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden. ³Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt legt den Zinssatz an dem Tag fest, an dem ihr der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht. ⁴Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.“
 - 1.6 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1.1 Der Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.6.1.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Grundstück und Gebäuderestwert sind bei bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäuden nicht zuwendungsfähig.“
 - 1.6.2 Nach Nr. 7.2 wird folgende Nr. 7.3 eingefügt:
 „7.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 dürfen die Erwerbskosten marktübliche Kosten nicht übersteigen.“
 - 1.6.3 Die bisherigen Nrn. 7.3 und 7.4 werden die Nrn. 7.4 und 7.5.
 - 1.7 In Nr. 16.5 werden die Wörter „zu runden“ durch das Wort „abzurunden“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Helmut Schütz
 Ministerialdirektor

912-I

**Anweisung zur Kostenermittlung und
zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen,
Ausgabe 2014, AKVS 2014**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr**

vom 13. Juli 2016, Az. IID2-43411-007/90

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2015 vom 7. April 2015, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 20 vom 31. Oktober 2015, die „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“, Ausgabe 2014 (AKVS 2014) mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben. ²Die AKVS 2014 ersetzt die „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen – AKS 1985“.
- 1.2 ¹Die AKVS 2014 erstreckt sich auf die projektbezogenen Kosten (Zweckausgaben) für den Neubau und die Erweiterung, den Um- und Ausbau sowie die Erhaltung und Erneuerung von Straßen, Ingenieurbauwerken und besonderen Anlagen (z. B. Rastanlagen). ²Sie regelt die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der kostenbeschreibenden Unterlagen, um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können.

2. Anwendung

- 2.1 Die AKVS 2014 ist rückwirkend zum 16. Juni 2016 für alle Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Bau-durchführung für Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, bei der Ermittlung der projektbezogenen Kosten anzuwenden.
- 2.2 ¹Laufende Planungen können in der aktuellen Planungsstufe nach der AKS 1985 abgeschlossen werden, in allen weiteren Planungsstufen sind die Unterlagen nach AKVS 2014 aufzustellen. ²Für die erstmalige Einstellung in den Straßenbauplan aller ab 2016 zum Bau freigegebenen Maßnahmen sind die Haushaltsunterlagen gemäß AKVS 2014 vorzulegen. ³In Bau befindliche Maßnahmen können generell in der bisherigen Form abgeschlossen werden.
- 2.3 ¹Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die AKVS 2014 auch für ihre eigenen Planungen anzuwenden. ²Maßnahmen, für die Anträge auf Gewährung von Bundes- und Landeszuschüssen gewährt werden sollen, sind in Anlehnung an die RE 2012, Teil II, aufzustellen (vgl. Nr. 11.1.1 der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl. S. 4), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2015 (AllMBl. S. 551) geändert worden sind). ³Die AKVS 2014 ist Bestandteil der Entwurfsaufstellung nach RE 2012.
- 2.4 Hinweise zum Vollzug der AKVS 2014 in der Bayerischen Straßenbauverwaltung wurden mit gesonderten Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gegeben.

3. Bezugsmöglichkeit

Die AKVS 2014 kann bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Aufhebung der Bekanntmachung über das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2001**

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Juni 2016, Az. IID9-43411-001/03

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2015 vom 26. August 2015, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 18 vom 30. September 2015, das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“, Ausgabe 2015 (HBS 2015) bekannt gegeben. ²Das HBS 2015 ersetzt das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“, Ausgabe 2001 (HBS 2001). ³Das HBS 2015 wurde mit gesondertem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 2. Juni 2016 in Bayern eingeführt.

2. Aufhebung

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“, Ausgabe 2001 (HBS 2001) vom 31. März 2003 (AllMBl. S. 141) wird aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

9210-I

**Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen;
Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Juni 2016, Az. IC4-3612.15a-168

An die

Polizeipräsidien

Regierungen

Autobahndirektionen

Landratsämter

Großen Kreisstädte

kreisfreien Städte

Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Infolge der Entlastung der öffentlichen Hand von der nicht hoheitlichen Pannen- und Abschlepphilfevermittlung in Bayern, der Vergabe des Autobahnnotrufnetzes an einen privaten Betreiber und der Herauslösung der Autobahnmeistereien aus dem System der Pannenhilfe auf Autobahnen sowie der verstärkten Tätigkeit privater Hilfsdienste bei Pannen- und Unfallhilfe wurden nachfolgende Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. Juli 2013, AllMBl. S. 351), die hiermit unter Anpassung an die Änderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30) verlängert werden:

1. Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, sowie auf Kraftfahrstraßen

¹Personen, die im Auftrag einer Polizeidienststelle des Freistaates Bayern oder durch Vermittlung eines vom Freistaat Bayern mit der Abwicklung der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens unmittelbar beauftragten Unternehmens oder im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Nr. 2 tätig werden, wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, im Rahmen der Pannenhilfe und des Berge- oder Abschleppvorganges auf Bundesautobahnen, Autobahnen (Zeichen 330.1 StVO), autobahnähnlichen Straßen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVO) sowie Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1 StVO) innerhalb Bayerns

– entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen zu halten,

– entgegen § 18 Abs. 2 StVO auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen

zungen oder Einmündungen einzufahren, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,

- entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 1 StVO zu wenden und entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 2 StVO auf der Fahrbahn auf kurzen Strecken zur Vorbereitung und Durchführung von Bergungs- und Abschleppmaßnahmen oder Pannenhilfe rückwärts zu fahren,
- entgegen § 18 Abs. 8 StVO auf dem Seitenstreifen oder der Fahrbahn zu halten, wenn die Verkehrslage dies zulässt,
- entgegen § 18 Abs. 9 StVO die Fahrbahn oder den Seitenstreifen bei Pannenhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten zu betreten,
- entgegen § 18 Abs. 10 StVO die bezeichneten Straßen auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen oder Einmündungen zu verlassen, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,
- entgegen § 37 Abs. 3 StVO auf dem durch Dauerlichtzeichen gesperrten Fahrstreifen auf kurzen Strecken zu fahren und zu halten,

soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Maßnahme der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens **zwingend** erforderlich und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist. ²Die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) muss ausgeschlossen sein. ³An den Fahrzeugen vorhandene Warneinrichtungen (z. B. gelbes Rundumlicht) sind zu verwenden. ⁴Weisungen von Polizeibeamten sind stets vorrangig zu beachten.

2. Private Hilfsdienste auf Autobahnen und zweibahnigen Bundes- und Staatsstraßen

¹Das Anbieten und Bereitstellen von Hilfeleistungen durch private Hilfsdienste sowie das Patrouillieren auf der Fahrbahn und das Bereitstehen in Anschlussstellen oder sonstigem Straßengrund stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – sowie Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –) dar. ²Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist Folgendes zu beachten:

2.1 ¹Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

- Es muss ein regelmäßiger markenungebundener Hilfsdienst auf öffentlichen Straßen betrieben werden. Dabei dürfen über die Pannenhilfe hinaus keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- Die Helfer müssen in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu der Organisation stehen und sich im Besitz
 - eines Kfz-Meister- oder -Gesellenbriefes
 - oder**
 - einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 7b, 8 oder 9 der Handwerksordnung befinden
 - oder**
 - eine mehrjährige Tätigkeit im Kfz-Reparaturhandwerk nachweisen
- und**

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der gemäß UVV nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, vorlegen.

²Alle im Rahmen des Hilfsdienstes eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Fahrzeug muss im Eigentum oder im ausschließlichen Nutzungsrecht der Organisation stehen,
- das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen vom 18. Juni 1997 (VkB. S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisations einheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.

³Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

2.2 Die Sondernutzungserlaubnis muss mindestens folgende Auflagen enthalten:

- Die Helfer haben beim Einsatz eine organisations einheitliche, auffallende Warnkleidung (mindestens EN ISO 20471, Schutzklasse 3) zu tragen.
- Der Hilfsdienst darf über die Pannenhilfe hinaus weder unmittelbar noch mittelbar gewerbsmäßig und markengebunden betrieben werden.
- Abschleppfahrzeuge und Lkw für Fahrzeugbeförderungen dürfen nicht als patrouillierende Hilfsdienstfahrzeuge eingesetzt werden.
- Die Hilfsdienstfahrzeuge dürfen nur dort bereitgestellt werden, wo das Parken erlaubt ist.
- Die Hilfeleistung ist ohne Verzögerung und unter weitestgehender Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs – wann immer möglich außerhalb der Fahrbahn – durchzuführen.
- Hilfe ist jedem Verkehrsteilnehmer unentgeltlich zu gewähren, unabhängig davon, ob er Mitglied der Organisation ist oder nicht. Die Erstattung von Materialkosten ist zulässig.
- Bei Unfällen dürfen die Helfer vor dem Eintreffen der herbeigerufenen Polizei nur solche Maßnahmen treffen, die zur Absicherung der Unfallstelle, zur Hilfeleistung für Verletzte und zur Abwehr unmittelbarer drohender Gefahren (z. B. bei Fahrzeugbrand, Glättebildung auf der Fahrbahn) erforderlich sind.
- Mit Hilfsdienstfahrzeugen dürfen liegengeliebene Fahrzeuge oder Unfallfahrzeuge nur zur **nächstgelegenen** Stelle abgeschleppt werden, an der die Fahrbahn verlassen werden kann (z. B. Park- oder Abstellplatz, Nothaltebucht oder Anschlussstelle). Die Polizei kann hiervon Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
- Die Helfer dürfen Abschleppunternehmen oder Kfz-Werkstätten selbst anfordern. Zur Vermeidung von Doppelanforderungen haben sie davon aber unverzüglich unter Angabe über den Zeitpunkt der Verständigung, des Namens des Hilfesuchenden

und des amtlichen Kennzeichens des Pannenfahrzeuges die zuständige Einsatzzentrale der Polizei zu unterrichten. Mehrkosten, die durch einen Verstoß gegen die Auflage entstehen, sind vom Pannenhelfer oder dessen Hilfsdienst zu tragen.

- Stellt der Hilfsdienst neue Helfer ein oder beschafft er neue Hilfsdienstfahrzeuge, hat er auch insoweit die in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.
 - Die Helfer haben einen Abdruck der Sondernutzungserlaubnis mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Anforderung auszuhändigen.
 - Im Rahmen der Sondernutzung muss die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) ausgeschlossen sein.
- 2.3 ¹In die Sondernutzungserlaubnis sind Hinweise aufzunehmen, dass mit der Erlaubnis keine Ausnahmen von den Vorschriften der StVO und insbesondere keinerlei Sonderrechte verbunden sind. ²Den Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- 2.4 ¹Die Sondernutzungserlaubnis ist widerruflich zu erteilen. ²Der Widerruf ist ausdrücklich für den Fall vorzubehalten, dass eine der in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen entfällt oder gegen eine der in Nr. 2.2 genannten Auflagen verstoßen wird. ³Ferner soll der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aufgenommen werden.
- 2.5 Ein Anspruch auf Errichtung und Betrieb von Funkanlagen im Straßenraum oder im Bereich der Nebenanlagen besteht nicht.
- 2.6 ¹Von der Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen abzusehen, da die Hilfe in derartigen Fällen im überwiegend öffentlichen Interesse ohne gewerbliche Zielsetzung erbracht wird. ²Die Tätigkeit der privaten Hilfsdienste gilt bei Einhaltung der Voraussetzungen der Nrn. 2 und 3 als nicht abträglich für den Straßenverkehr im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1974 Az. VII C 42/71 (NJW 1974, S. 1781).

2.7 Die benachbarten Straßenbaubehörden sowie die zuständigen Polizeipräsidien sind durch Kopie der Erlaubnis zu verständigen.

3. Private Hilfsdienste auf den übrigen Bundes- und Staatsstraßen

- 3.1 Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:
- Das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen vom 18. Juni 1997 (VkBl. S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisations einheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.
 - Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

3.2 Die Nrn. 2.2 bis 2.7 gelten entsprechend.

4. Sonstiges

¹Diese Bekanntmachung gilt nicht für Unternehmen, die Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung im Sinne des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes betreiben. ²Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1996 über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern – THW-Bereitschaftsdienst auf Autobahnen (Az. ID4-2254.225-5) bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2019 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7815-L

**Richtlinie zur Durchführung der
Hilfsmaßnahmen für die durch das
Jahrtausendhochwasser/-unwetter zwischen
dem 30. Mai 2016 und dem 1. Juni 2016
geschädigten ländlichen Wege in den
Außenbereichen der Gemeinden des
Landkreises Rottal-Inn**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 7. Juli 2016, Az. E5-7554-1/505

¹Diese Richtlinie basiert auf den Beschlüssen des Ministerrats vom 7. und 14. Juni 2016. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ⁴Die Beihilferegelung für die Beseitigung von durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Wiederherstellung von geschädigten ländlichen Wegen im Außenbereich von Gemeinden in dem von einem Jahrtausendhochwasser/-niederschlag betroffenen Landkreis Rottal-Inn, soweit die Schäden durch die sehr ungewöhnlichen Unwetter zwischen dem 30. Mai 2016 und dem 1. Juni 2016 verursacht worden sind. ²Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. ³Die genannten Ereignisse werden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft. ⁴Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. ⁵Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist die Wiederherstellung des einzelnen geschädigten ländlichen Weges im Außenbereich von Gemeinden:

- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz.
- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von Wirtschaftswegen in anhängigen Verfahren nach dem FlurbG.
- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse der sonstigen ländlichen Wege. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungs- und Feldwege.

²Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Ausgaben für deren Beseitigung, für die Wiederherstellung sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten. ³Hierzu zählen auch Schäden an den dazugehörigen Anlagen wie Brücken, Stützmauern und Zufahrten. ⁴Zuwendungsfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von ländlichen Wegen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörte Einrichtung.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

²Die Geschäftstätigkeit der Begünstigten muss die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. Imkerei und Wanderschäfferei oder die Forstwirtschaft umfassen. ³Bei gemeinschaftlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Maßnahmenträgerschaft benötigt der Maßnahmenträger Erklärungen der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Grundstückseigentümer. ⁴Sofern der Beteiligte nicht selbst Eigentümer ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers. ⁵Ausschluss von der Förderung:

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart und Umfang

Die Zuwendungen werden als Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendung

¹Der Zuschuss kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ²Zuweisungen für Maßnahmen der öffentlichen Hand können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ³Unter „öffentlicher Hand“ sind neben Gebietskörperschaften auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen. ⁴Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Anträgen im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft

- bei Privat- oder Eigentümerwegen bis zu 80 % und
- bei Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand bis zu 100 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁵Eine Kombination von Projekten im Rahmen eines Antrags mit unterschiedlichen Fördersätzen oder Maßnahmen ist nicht zulässig, hier bedarf es jeweils eines separaten Antrags. ⁶Eine Zuwendung unter 5 000 Euro (Bagatellgrenze) wird nicht gewährt. ⁷Die Zuwendung wird auf ganze Euro abgerundet.

5. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die Schäden müssen unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursacht und von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt worden sein. ²Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die zur Behebung des Schadens bzw. zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlich sind. ³Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen ebenso die Ausgaben für Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind sowie Nebenkosten (z. B. für Gutachter).

5.2 Eigenleistungen

¹Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden. ²Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen. ³Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (v. a. Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,
- die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen an Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand, sowie
- Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme.

6. Überkompensation

¹Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. ²Der Gesamtschaden ist daher um auf Grund der Naturkatastrophe nicht entstandene Ausgaben zu verringern. ³Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen. ⁴Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben voll mindernd bei der Berechnung der Zuwendung.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern. ²Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den Hilfsprogrammen Forstwirtschaft und Wiederherstel-

lung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betroffenen Bewilligungsbehörden.

7.2 Antragstellung

¹Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde einzureichen. ²Der Antragszeitraum ist bis 30. Juni 2017 befristet.

7.3 Maßnahmenbeginn

In dringenden Fällen ist der Beginn der Schadensbehebung bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich (nicht vor Eintritt des maßgeblichen Schadereignisses).

7.4 Bewilligung

¹Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der Schadensmeldungen, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten und bewilligt den Antrag. ³Die Zuwendungsbescheide sind bis spätestens 31. Dezember 2017 zu erlassen. ⁴Falls erforderlich können Teilzahlungen zugelassen werden.

7.5 Verwendungsnachweis und Prüfung

¹Der vollständige Verwendungsnachweis muss der Bewilligungsbehörde grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 1. Februar 2018, vorgelegt werden. ²Vereinfachte Verwendungsnachweise können zugelassen werden. ³Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch.

7.6 Auszahlung

Die Zuwendung muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden, spätestens bis zum 1. Juli 2018.

7.7 Veröffentlichung

Folgende Informationen werden auf einer eigenen Beihilfe-Website veröffentlicht:

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung,
- eine Kurzbeschreibung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- bei Einzelbeihilfen von über 60 000 Euro in der landwirtschaftlichen Primärproduktion die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Informationen.

7.8 Prüfungsrecht

¹Den zuständigen Behörden des Landes steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. ²Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung der Zuwendung bzw. Schlusszahlung aufzubewahren.

8. Sonstige Bestimmungen

¹Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P bzw. ANBest-K, soweit nicht in

dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. ²Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden grundsätzlich wegen der besonderen Umstände, auf Grund derer die Maßnahmen veranlasst sind, keine Anwendung. ³Im Anwendungsbereich der ANBest-K sind grundsätzlich die Vergabebestimmungen für Bauleistungen anzuwenden. ⁴In diesen Fällen sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwändig sind. ⁵Je Gewerk können folgende Wertgrenzen angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen eine Million Euro (ohne Umsatzsteuer).

⁶Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3a Abs. 4 bzw. § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A bleibt unberührt. ⁷Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ⁸Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 1. Juli 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdulbaset Mohammed Abdulla Ali Al Marzooqi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 28. Juni 2016, Az. Prot 1240-3001-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in München ernannten Herrn Abdulbaset Mohammed Abdulla Ali Al Marzooqi am 16. Juni 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi, am 25. Januar 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Markus Thür

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. Juli 2016, Az. Prot 1240-3082-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in München ernannten Herrn Markus Thür am 30. Juni 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Christopher Hahn

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 13. Juli 2016, Az. Prot 1240-2574-6

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Côte d'Ivoire in München ernannten Herrn Dr. Christopher Hahn am 8. Juli 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Residenzstraße 24, 80333 München

Telefon: 089 12598-4045

Telefax: 089 12598-4049

E-Mail: c.hahn@honorarkonsul-civ.de

Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrei Kulazhanka

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 13. Juli 2016, Az. Prot 1240-3064-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Belarus in München ernannten Herrn Andrei Kulazhanka am 8. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aliaksandr Ganevich, am 23. Mai 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 15. Juli 2016, Az. Prot 1090-228-40

Das Herrn Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Togo in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Sachsen sowie Land Baden-Württemberg erlischt mit Ablauf des 31. Juli 2016.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Togo in München wird somit mit gleichem Datum geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung 2016
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

vom 19. Juli 2016

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl. S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl. S. 221), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 37.996.400 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.076.350 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt | 22.953.000 Euro |
| (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) | 19.510.000 Euro |
| (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen | 3.443.000 Euro |
| (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt | 3.400.880 Euro |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) zu besetzen.

Die Bereitschaft zu einer Übernahme der Leitung der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt und dortigen Tätigkeit wird vorausgesetzt.

Bis zum **18. August 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. August 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 17. bis 19. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 49,80 € bzw. 59,80 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 31 € bzw. 34 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die **17. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen grenzüberschreitende Tätigkeiten, Pensionszusage, Verschmelzung. Die **18. Lieferung** beinhaltet Neues zu den Themen Betrieb gewerblicher Art, betriebliche Altersversorgung und E-Bilanz. Die **19. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen Grenzgänger, private Altersvorsorge, unionsrechtliche Einflüsse und Unternehmenskauf und -verkauf/Personengesellschaften.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 118. bis 122. Lieferung, Stand März 2016, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 68,50 €, 66,50 €, 65,50 €, 86,50 € und 73 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **118. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 19 Steuern von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, § 45 Gesamtrechtsnachfolge, § 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 173 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel. Bei der FGO ändert sich § 6 Übertragung des Rechtsstreits auf einen Einzelrichter. Neu in der **119. Aktualisierung** ist die Laudatio zum 65. Geburtstag des Herausgebers von Frau Prof. Dr. Francesca Werth, bei der AO § 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung, § 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung, § 196 Prüfungsanordnung. Bei der **120. Lieferung** sind in der AO § 18 Gesonderte Feststellungen, § 125 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, § 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen und § 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung erneuert worden. Neuerungen in der **121. Ergänzung** sind bei der AO der Gesetzesstand inkl. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und Steueränderungsgesetz 2015, Nebengesetze EGAO: Gesetzesstand inkl. Bürokratieentlastungsgesetz, bei § 7 Amtsträger, § 169 Festsetzungsfrist. Beim FVG wurde der § 17 FVG, Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter aktualisiert. Die Aktualisierungen der **122. Ergänzungslieferung** betreffen bei der AO Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung sowie bei den AO-Komentierungen die Selbstlosigkeit, die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung, die Festsetzung von Steuermessbeträgen. Bei der FGO sind die Aufgaben des BZSt neu kommentiert.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Bisswanger, **Enzyme**, Struktur, Kinetik und Anwendungen, XVI, 291 Seiten, 2015, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33675-3.

Enzyme spielen in der Gentechnik oder bei molekularbiologischen Methoden eine wichtige Rolle, ebenso in der

Pharmazie, der Medizintechnik, der Lebensmittelindustrie oder der Struktur- und Systembiologie. Das umfassende und leicht verständliche Werk erklärt das komplexe Gebiet fundiert. Neben der Enzymkinetik wird auf den Zusammenhang zwischen Struktur und Funktion bei Enzymen sowie auf die gewachsene Bedeutung der Enzyme für die Systembiologie eingegangen. Das interaktive Zusatzmaterial kann ideal in Vorlesungen oder Seminare integriert werden.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 66. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2015, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Ganteför, **Wir drehen am Klima – na und?**, XIII, 234 Seiten, 2015, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33778-1.

In dem Buch werden faktenreich, fundiert und seriös unsere Möglichkeiten, dem Klimawandel zu begegnen, diskutiert. Von historischen Betrachtungen und bekanntem Lehrbuchwissen ausgehend werden mögliche Szenarien analysiert. Es wird erklärt, warum die Energiewende zu spät kommt, um die Klimaerwärmung aufzuhalten. Für eine längst überfällige Wertediskussion werden mutige Denkanstöße gegeben.

Gottschalk, **Welt der Bakterien, Archaeen und Viren**, ein einführendes Lehrbuch der Mikrobiologie, XII, 410 Seiten, 2015, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-33676-0.

Das verständliche Buch bietet eine fundierte Einführung in die Mikrobiologie. Es deckt alle wichtigen Gebiete des Themas, von der bakteriellen Genetik über technische Anwendungen bis zur medizinischen Mikrobiologie, ab. Den Archaea und den Viren ist ihrer Bedeutung entsprechend ein eigener Teil gewidmet. Jedes Kapitel hat einen kompakten Study Guide mit Fragen und Antworten.

Hanft, **Fachenglisch für Laborberufe**, XXII, 383 Seiten, 2016, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-33512-1.

Das Werk hilft beim Trainieren von Wortschatz und Sprachformen. Durch abwechslungsreiche Beispiele wird das Einüben aufgelockert. Der Spezialwortschatz wird Stück für Stück aufgebaut und fachspezifische Sprach- und Schreibformen werden erläutert. Gesprächssituationen wie z. B. der Anruf beim Kundendienst, ein Gespräch am Messestand etc. werden eingeübt.

Wolf, **Nanophysik und Nanotechnologie**, eine Einführung in die Konzepte der Nanowissenschaften, XXIV, 359 Seiten, 2015, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-527-41336-2.

Das Lehrbuch bietet eine leicht zu lesende Einführung, die neben der Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen auch das Augenmerk auf die Anwendungsmöglichkeiten der Nanosysteme richtet. Die Themenvielfalt reicht von den Nanosystemen, Quanteneffekten, sich selbst organisierenden Strukturen bis zu Rasterondermethoden. Noch nicht praktisch umgesetzt, wenn auch in der Vorstellung faszinierend, sind die medizinischen Anwendungen von Nanomaschinen.

Civiale Verlag, Berlin

Jakobs, **Vernetzte Gesellschaft. Vernetzte Bedrohungen**, wie uns die künstliche Intelligenz herausfordert, 2015, 350 Seiten, Preis 21,90 €, ISBN 978-3-945219-16-4.

Der Autor plädiert für einen mündigen Umgang mit digitaler Technik und warnt vor Bedrohungen durch das Netz. Er gibt praktische Hinweise, wie besser und sicherer miteinander kommuniziert werden kann. Worauf sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen und Behörden bei der Kommunikation im Netz achten sollten.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Schneck/Buchbinder, **Eine Welt ohne Geld**, 250 Seiten, 2015, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-86764-601-7.

Das Vertrauen in die Währungen sinkt und es stellt sich die Frage, ob das bisherige Geldsystem auf Dauer bestehen kann oder die Suche nach Alternativen beginnen sollte. Das Buch wirft einen Blick über den Tellerrand des bisherigen Geldsystems und zeigt mögliche Alternativen auf. Es gibt Ideen und Impulse für Diskussionen rund um die Themen Geld, Währung und Verschuldung.

Südverlag, Konstanz

Schlupp-Melchinger, **Autos, Dübel, Teddybären**, das Wirtschaftssammelsurium Baden-Württemberg, 176 Seiten, 2015, Preis 19 €, ISBN 978-3-87800-081-5.

In dem Buch werden auf kurzweilige Art fundierte Informationen in Kurzform zur regionalen Wirtschafts- und Industriegeschichte Baden-Württembergs der letzten 250 Jahre gegeben. Es werden Geschichten erzählt, die sich um ungewöhnliche Produkte, interessante Persönlichkeiten oder besondere Geschäftsbeziehungen drehen.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Kahl/Bews, **Ökostromförderung und Verfassung**, Eine Untersuchung anhand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014, 2015, 247 Seiten, Preis 64 €, Schriften zum Umweltenergierecht; 20, ISBN 978-3-8487-2243-3.

Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 den Rechtsrahmen für die Ökostromförderung in Deutschland erneut novelliert. Das Buch bietet eine grundsätzliche Aufarbeitung zahlreicher verfassungsrechtsdogmatischer Streitfragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auch und gerade bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien stellen. Das Verhältnis von Finanzverfassungsrecht und Grundrechten bei sonderabgabenähnlichen Geldleistungspflichten, Probleme multipolarer Grundrechtsgemengelage, freiheits- und gleichheitsrechtliche Aspekte staatlicher Wirtschaftsförderung im Wettbewerb sowie der Vertrauensschutz bei Stichtagsregelungen stehen dabei besonders im Mittelpunkt.

Kröger, **Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt**, Eine Untersuchung anhand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Binnenmarktintegration erneuerbarer Energien durch Europäisierung nationaler Fördersysteme, 2015, 430 Seiten, Preis 109 €, Schriften zum Umweltenergierecht; 19, ISBN 978-3-8487-1960-0.

Nicht nur in Deutschland wird die regenerative Stromerzeugung rasant ausgebaut. Hier stellt sich zunehmend die Frage eines europäischen Ansatzes bei der Förderung erneuerbarer Energien, die zuletzt auch Eingang in die Entscheidungspraxis von EuGH und Europäischer Kommission gefunden hat. In dem Buch werden die wesentlichen Entwicklungsschritte der Energiebinnenmarktintegration und der Erneuerbare-Energien-Politik der EU aufgezeigt. Darauf aufbauend wird die Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Fördersysteme mit dem Binnenmarktrecht bewertet und werden Europäisierungsstrategien im Lichte des umweltenergierechtlichen Kompetenzgefüges der EU untersucht.

Ruf, **Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919**, 2015, 978 Seiten, Preis 198 €, Schriften zum Landesverfassungsrecht; 4, ISBN 978-3-8487-1951-8.

Das Werk gibt nach einer knappen Einleitung einen Abriss über die Bayerischen Verfassungen von 1808 und 1818. Es befasst sich mit der Novemberrevolution des Jahres 1918 und den folgenden Ereignissen. Die nach dem Ort ihrer Entstehung auch als Bamberger Verfassung bezeichnete erste demokratische Verfassung auf weiß-blauem Boden wird umfassend dargestellt. Die bis 1933 vorgenommenen Änderungen sowie Änderungsversuche, soweit diese das Stadium von Anträgen im Landtag erreicht haben, werden erörtert. Der Niedergang der Bayerischen Verfassung von 1919 durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten wird insbesondere aus einer verstärkt bayerischen Perspektive geschildert. Der Einfluss, den die Bamberger Verfassung auf die noch immer geltende Bayerische Verfassung von 1946 hatte, wird beleuchtet.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Voeth/Herbst, **Verhandlungsmanagement**, Planung, Steuerung und Analyse, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, XXI, 301 Seiten, 2015, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3570-3.

In fast allen Unternehmensbereichen kommt es ganz wesentlich auf die Ergebnisse von Verhandlungen an. Die Neuauflage des praxisorientierten Buches behandelt nicht nur die Instrumente, sondern den gesamten Rahmen eines sinnvollen Verhandlungsmanagements. Auf der Grundlage von Praxiserfahrungen und neuesten Erkenntnissen der Verhandlungsforschung erläutert es Instrumente und Tools zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Verhandlungen und stellt dabei alle Phasen detailliert vor. Wichtige Tools wie Smart Objective Analysis, Negotiation Blue Prints, War Gaming oder die BATNA-Analyse werden erklärt.

Baetzgen, **Brand Experience**, an jedem Touchpoint auf den Punkt begeistern, IX, 368 Seiten, 2015, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3431-7.

Das Werk zeigt, wie Unternehmen den Kunden entlang der gesamten Customer Journey durch ein ganzheitliches Brand Experience Management im Entscheidungs- und Kaufprozess begleiten und begeistern können und so aus Käufern loyale Kunden machen. Eine der aktuellen Herausforderungen, diese Consumer Touch Points (CTP) zwischen Mensch und Marke systematisch und strategisch zu managen, vorhandene Mittel optimal einzusetzen und den Kunden zur richtigen Zeit mit der richtigen Botschaft zu erreichen. Neueste Erkenntnisse der Konsumentenforschung und innovative Lösungsstrategien sowie Best-Practice-Fälle aus den Bereichen Data Ana-

lytics, Mediaplanung, CRM, Experience Design und dem strategischen Markenmanagement werden fundiert und umsetzungsorientiert erläutert.

Eschenbach/Horak/Meyer/Schober, **Management der Nonprofit-Organisation**, bewährte Instrumente im praktischen Einsatz, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, XXII, 458 Seiten, 2015, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3455-3.

Bei vielen NPOs hat sich eine professionelle betriebswirtschaftliche Sicht auf Management und Organisation durchgesetzt. Es lassen sich Instrumente von Marketing, Controlling und Rechnungswesen, Finanzierung oder auch Projekt- und Innovationsmanagement an die Bedürfnisse von NPOs anpassen. Das Buch stellt bewährte Instrumente für den praktischen Einsatz vor. Dabei werden in den einzelnen Kapiteln die Besonderheiten von NPOs im jeweiligen Entscheidungsbereich vorgestellt. Darauf aufbauend folgt eine Gesamtschau der gängigen Methoden, um schließlich besonders relevante Maßnahmen und Instrumente systematisch und eingehend darzustellen.

Temporale, **Europäische Finanzmarktregulierung**, Handbuch zu EMIR, MiFID II/MiFIR, PRIIPs, MAD/MAR, OTC-Derivaten und Hochfrequenzhandel, VIII, 296 Seiten, 2015, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-7910-3427-0.

Infolge der Finanzkrise wurden gravierende Schwachstellen des internationalen Finanzsystems offenbar. Das praxisorientierte Buch liefert einen profunden Überblick der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen in der Finanzmarktregulierung und stellt das Zusammenspiel sämtlicher Regulierungen tiefgreifend dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Kapitalmarktgeschäft und dem Verbraucherschutz. Behandelt werden nicht nur die aus EMIR, MiFID II/MiFIR, PRIIPs, MAD/MAR und den Regelungen über OTC-Derivate sowie dem Hochfrequenzhandel resultierenden Anforderungen, sondern auch die praktischen Auswirkungen auf Finanzinstitute und nicht regulierte Unternehmen.

Ullah/Ullah, **Erfolgsfaktor Candidate Experience**, der Perspektivwechsel im Recruiting, VIII, 195 Seiten, 2015, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3480-5.

Das Buch zeigt mit welch überraschend einfachen Mitteln Unternehmen das Bewerbungsverfahren zu einem positiven Erlebnis machen können und so im Kampf um Talente bestehen. Auf zehn Berichten von Bewerbern verschiedener Branchen und Hierarchieebenen basierend, werden die „Dos“ und „Don'ts“ herausgearbeitet, mit denen gute Bewerber gewonnen oder verloren werden. Der Band gibt Tipps für einen wertschätzenden und authentischen Unternehmensauftritt und konkrete Handlungsempfehlungen für das Recruiting.

Vahs, **Organisation**, ein Lehr- und Managementbuch, 9., überarbeitete und erweiterte Auflage, XX, 595 Seiten, 2015, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3437-9.

Das Lehrbuch erklärt anhand eines durchgehenden fiktiven Falles sowie zahlreicher Praxisbeispiele aus Deutschland, Österreich und der Schweiz grundlegende Organisationsfragen. Dabei stehen Konzepte der Primär- und Sekundärorganisation, das Prozess- sowie das Change Management im Mittelpunkt. Für die Neuauflage wurden die Literaturangaben, Fallbeispiele und Firmendaten umfassend aktualisiert. Der Band bietet Lernziele, Kontroll-

fragen und deren Lösungen sowie ein umfangreiches Anwendungsinstrumentarium für die Praxis.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 28. Lieferung, Stand März 2016, Preis 64,69 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Springer, Berlin u. a.

Schulz-Stübner/Dettenkofer/Mattner, **Multiresistente Erreger**, Diagnostik, Epidemiologie, Hygiene, Antibiotika, „Stewardship“, 2016, IX, 104 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-48068-7.

In dem Werk wird beschrieben, welche diagnostischen und allgemeinen therapeutischen Maßnahmen bei Infektionen mit multiresistenten Erregern durchgeführt werden sollten und welche Strategien erfolgversprechend sind. Es wird daneben auf die Mechanismen der Resistenzentwicklung gegen Antibiotika eingegangen und wie sich diese im Krankenhaus, der Arztpraxis und in der Veterinärmedizin vermeiden lassen. Auf die psychologischen Aspekte im Umgang mit Patienten, Angehörigen, medizinischem Personal und der Öffentlichkeit bei Infektionen durch MRE wird in dem Buch eingegangen.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Endriss, **Ignoranzfallen am Arbeitsplatz**, subtile seelische Gewalt aufdecken, Betroffene stabilisieren, 2015, XI, 186 Seiten, Preis 27,99 €, ISBN 978-3-658-08639-8.

Das Buch bietet Unterstützung, um subtile psychische Gewaltstrategien zu erkennen, aufzudecken, zu bekämpfen und stellt zahlreiche Beispiele aus der Praxis zur Verfügung. Es stellt eine Fülle von Methoden zur Verfügung, um Fallen aufzudecken und Betroffene zu stabilisieren. Für direkt Betroffene finden sich hilfreiche Hinweise.

Springer Spektrum, Berlin u. a.

Graw, **Genetik**, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XXX, 829 Seiten, Preis 69,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-44816-8.

Das Standardwerk der Genetik reicht von Mendel bis zu Genomforschung und Gentechnologie. Die Neuauflage ist um ein Kapitel zur Epigenetik und um Fragen und Antworten ergänzt sowie aktualisiert worden. Das Buch bietet eine umfassende Darstellung der klassischen und der molekularen Genetik. Technikboxen bereichern das umfassende Themen- und Methodenspektrum. Zahlreiche hervorgehobene Lernhilfen und Beispiele aus allen Bereichen der Genetik sowie farbige Abbildungen unterstützen bei der Vermittlung des genetischen Grundlagenwissens.

Halfar, **Spannungen in Gletschern**, Verfahren zur Berechnung, 2016, XIV, 221 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-48021-2.

Das Buch stellt eine bislang unbekannte allgemeine Lösung der zuverlässig bekannten Spannungsbedingungen vor, die eine zuverlässige und neue Ausgangsbasis bildet, um bei Spannungsberechnungen weiterzukommen als bisher. Es lassen sich annähernd realistische Lösungen finden, trotz eines immer wiederkehrenden Problems: der

Informationsdefizite, die wegen der schwierigen Erkundung von Gletschern unvermeidlich sind. Für horizontal isotrop-homogene Tafelbergmodelle werden mathematisch exakte, eindeutige Lösungen aller relevanten Bedingungen dargestellt. Der Text ist auch ohne Berücksichtigung der Formeln gut zu lesen.

Herrmann, **Sind Umweltkrisen Krisen der Natur oder der Kultur?**, 2015, XIV, 81 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-43138-7.

Das Buch enthält die Beiträge eines Workshops der Nationalen Akademie der Wissenschaften LEOPOLDINA zum Thema Umweltkrisen, der in Heidelberg im November 2014 stattfand. Experten diskutierten anhand von Beispielen die Veränderungen, die aus solchen Krisen und langsamen Parameteränderungen erwachsen und die mit ihrer Wahrnehmung verbundenen Bewertungsprobleme.

Hupke, **Naturschutz**, ein kritischer Ansatz, 2015, XII, 368 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-46903-3.

In dem Buch werden die verschiedenen Strategien des Naturschutzes aufgezeigt. Viel auf den ersten Blick Widersprüchliches geschieht in den Naturschutzgebieten und macht sichtbar, dass Naturschutz zumeist gerade das nicht ist, was der Begriff im Kern aussagt. Er läuft Gefahr, zur Ersatzhandlung und zum Alibi für eine in Mitteleuropa wie global immer noch wachsende Zerstörung traditioneller und naturnaher Landschaftssysteme zu werden.

Kleinknecht, **Risiko Energiewende**, Wege aus der Sackgasse, 2015, XIII, 251 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-46887-6.

Das Buch versucht die Probleme der Energiewende zu benennen und Antworten zu finden. Es werden auf verständliche Weise die unterschiedlichen Energiequellen mit ihren Vor- und Nachteilen für Politik, Wirtschaft und den Endverbraucher beschrieben und es wird mit Mythen und Illusionen der regenerativen Energie aufgeräumt. Das umfangreiche Thema Energiewende regional und international wird anhand von anschaulichen Beispielen beleuchtet.

Klenke/Scholler, **Pflanzenparasitische Kleinpilze**, Bestimmungsbuch für Brand-, Rost-, Mehltau-, Flagellatenpilze und Wucherlingsverwandte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol, 2015, XIV, 1172 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-642-55330-1.

Das umfassende Werk enthält die ca. 1700 mitteleuropäischen Arten des deutschsprachigen Raums. Die Kleinpilze sind wegen ihrer Entwicklungszyklen und wegen der wirtschaftlichen Bedeutung bei deren Abwehr von den Kulturpflanzen interessant. Nach einem allgemeinen Teil folgt ein umfangreicher spezieller Teil mit Bestimmungsschlüsseln. Ausgehend von der jeweiligen Wirtspflanze (Gattung) wird die Bestimmung durch dichotome Bestimmungsschlüssel unter Berücksichtigung makroskopischer und mikroskopischer Merkmale ermöglicht. Die äußerst umfangreichen Literaturhinweise sowie die Angaben zu Verbreitung und Häufigkeit, zum jahreszeitlichen Auftreten ergänzen und erleichtern die Bestimmung. Durch zahlreiche teils farbige Fotos werden die Befallsmerkmale veranschaulicht.

McCann/Valdivia Manchego, **Geologie im Gelände**, das Outdoor-Handbuch, 2015, IX, 376 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-8274-2382-5.

Das Buch bietet einen anschaulichen Zugang zur geländeorientierten Analyse und Interpretation geologischer Prozesse. Die zahlreichen farbigen Grafiken und Aufschlussbilder erlauben, Strukturen anzusprechen und helfen, die geologischen Gegebenheiten zu erkennen und zu unterscheiden. Es ist ein Geologie-Outdoor-Handbuch für die Arbeit im Gelände, das auch das Verständnis für geologische Prozesse erleichtern will.

Rimbach/Nagursky/Erbersdobler, **Lebensmittel-Warenkunde für Einsteiger**, 2. Auflage 2015, XIX, 417 Seiten, Preis 44,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-46279-9.

Das Werk beantwortet kompetent und umfassend Fragen nach der Zusammensetzung, dem Gesundheitswert, der Herstellung, den Inhaltsstoffen und erklärt, was funktionelle Lebensmittel sind. Es wird das komplette Gebiet der Warenkunde von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft abgedeckt, nach den verschiedenen Warengruppen systematisch gegliedert.

Schade/Jockusch, **Betörend, berauschend, tödlich – Giftpflanzen in unserer Umgebung**, 2016, IX, 205 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-47189-0.

Das Buch beleuchtet botanische, biochemische, historische und anekdotische Zusammenhänge für jede Pflanzenart und informiert auf unterhaltsame Weise. Die Anordnung der Arten folgt in etwa der jahreszeitlichen Abfolge des ersten Auftretens auffälliger giftiger Pflanzenteile.

Triebskorn/Wertheimer, **Wasser als Quelle des Lebens**, eine multidisziplinäre Annäherung, 2016, XIII, 223 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-46267-6.

In den Natur-, Sozial-, Geisteswissenschaften wie auch der Medizin gilt Wasser als Quelle des Lebens. Der Bogen des Buches spannt sich vom Wassermolekül als Baustein alles Lebendigen über das Wasser im Wechsel der Jahreszeiten und der Aggregatzustände, als Zivilisationsgarant und seltenes Gut hin zum Wasser als spirituelle Quelle, religiöses Symbol, Medium und Metapher.

Voigt, **Mädchen im Netz**, süß, sexy, immer online, 2016, VII, 228 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-662-47034-3.

Das Buch vermittelt einen klaren fundierten Einblick in diesen neuen Jugendkult bei Mädchen. Es entschlüsselt die psychologischen Hintergründe, die enge Grenzen des sozial Akzeptierten vorgeben.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Eller, **Integration erneuerbarer Energien mit Power-to-Heat in Deutschland**, Potentiale zur Nutzung von Stromüberschüssen in Fernwärmenetzen, 2015, XI, 236 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-10560-0.

In dem Buch wird der Einsatz von großtechnischen Elektrodenkesseln, mit denen Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien in Heißwasser oder Dampf für Fernwärmenetze umgewandelt werden können, untersucht. Es werden sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Potentiale und Einsatzmöglichkeiten der als „Power-to-Heat“ bekannten Technologie ausgearbeitet. Durch Gegenüberstellung der zeitgleichen Strom- und Fernwärmelastgänge werden die mit Elektrodenkesseln in Fernwärmenetze integrierbaren Stromüberschüsse quantifiziert. Die Wirtschaftlichkeit wird bewertet und das zusätzliche Potential durch den Einsatz von Wärmespeichern evaluiert.

Nitsche, **Abluft-Fibel**, Reinigung lösungsmittelhaltiger Abgase, 2015, XII, 332 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-662-45309-4.

Das praxisorientierte Buch beschreibt leicht verständlich verschiedene Abluftreinigungsverfahren. Es wird die indirekte und direkte Kondensation sowie die Membrananreicherung mit Kondensation erläutert. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit der Absorption der Lösemittel in geeigneten Waschflüssigkeiten, der Regeneration des Waschmittels und geben Auskunft über Adsorptionsverfahren mit Dampf-, Inertgas- und Vakuumdesorption. Abschließend wird die thermische und biologische Entsorgung behandelt.

Kirchholtes/Ufrecht, **Chlorierte Kohlenwasserstoffe im Grundwasser**, Untersuchungsmethoden, Modelle und ein Managementplan für Stuttgart, 2015, XIII, 267 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-658-09248-1.

In dem Buch werden die Modelle und Ansätze vorgestellt, die helfen, die räumlichen Funktionalitäten, den Transport, die Speicherung und Abbauraten der Schadstoffe zu erfassen sowie die Wirkung von Sanierungsmaßnahmen zu prognostizieren. Es werden aktuelle hydrogeologische, stoffliche und numerische Modelle besprochen und ein Überblick zu den einschlägigen Untersuchungsmethoden geboten. Für Großstädte wird ein Managementbeispiel aufgezeigt und die Vorgehensweise zur Aufstellung und Anwendung erläutert.

Hetmank, **Internetrecht**, Grundlagen, Streitfragen, aktuelle Entwicklungen, 2016, XIII, 205 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-08975-7.

Das Buch stellt die vielfältigen und komplexen Zusammenhänge des Internetrechts anschaulich und umfassend dar. Es bietet Hinweise und Beispiele zu wichtigen Streitfragen und aktuellen Entwicklungen. Internetspezifische Rechtsfragen des Vertragsrechts sowie des Marken-, Urheber-, Datenschutz-, Wettbewerbs- und Haftungsrechts werden schwerpunktmäßig behandelt.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Lange/Gusy, **Kooperation im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz**, 2015, XVI, 313 Seiten, Preis 49,99 €, Studien zur Inneren Sicherheit; 20, ISBN 978-3-658-07150-9.

Das Forschungsprojekt „Prioritätenbildung bei Rettungsmaßnahmen“ (PRI-KATS), gefördert vom Bundesminis-

terium für Bildung und Forschung, untersuchte die Zusammenarbeit, Koordination und Steuerung verschiedener Organisationen von Bund, Ländern oder Kommunen bei Großschadenslagen. Durch eine Organisations-, Verwaltungs- sowie eine rechtswissenschaftliche Analyse im Kontext des Mehrebenensystems wurden Defizite im deutschen Katastrophen- und Bevölkerungsschutzsystem aufgedeckt und Handlungsempfehlungen entwickelt.

Bartsch, **Zukunftsraum Arktis**, Klimawandel, Kooperation oder Konfrontation?, 2015, IX, 40 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-09262-7.

Der Band befasst sich mit der durch die Eisschmelze in der Arktis ausgelösten Debatte, ob der Klimawandel im hohen Norden nicht nur ökologische, sondern auch brisante politische Folgen mit sich bringen wird.

Höflich, **Der Mensch und seine Medien**, Mediatisierte interpersonale Kommunikation, eine Einführung, 2016, IX, 248 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-531-18682-5.

Der Alltag wird immer mehr von Massenmedien und den Medien der interpersonalen Kommunikation, gewissermaßen vom Brief bis zur E-Mail, bestimmt. Das Buch führt kompakt und verständlich in das Thema ein, indem, ausgehend von den Grundlagen der interpersonalen Kommunikation, der Frage nachgegangen wird, was es bedeutet, wenn Menschen Medien benutzen und wie sich dadurch die zwischenmenschliche Kommunikation verändert.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 24. Lieferung, Stand März 2016, Preis 36,80 €, Umfang des Grundwerks 3760 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 19. Lieferung, Preis 32,80 €, Stand April 2016, Umfang des Grundwerks 5746 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 226. und 227. Lieferung, Stand April 2016, Preis 57,90 € und 42,60 €, Umfang des Gesamtwerks 5384 Seiten, ISBN 978-3-537-59325-2.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.